

Bundesblatt

100. Jahrgang.

Bern, den 23. Dezember 1948.

Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie in Bern.*

5555

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten

(Vom 20. Dezember 1948)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Bei der Beratung unserer Vorlage vom 20. April dieses Jahres über die dem Bundespersonal für 1948 und 1949 zu gewährenden Teuerungszulagen hat Ihnen der Chef unseres Finanz- und Zolldepartementes angekündigt, dass Sie damit zum letzten Mal ein solches Geschäft zu behandeln haben werden. Diese Mitteilung ist in den vorberatenden Kommissionen wie in Ihren beiden Räten ausdrücklich zustimmend entgegengenommen worden. Sie wurde wiederholt in unserer Botschaft vom 10. August dieses Jahres über die vorläufige Neuordnung der Versicherung des Bundespersonals. Dort erhielten Sie Kenntnis von unserer Absicht, den besoldungsrechtlichen Abschnitt des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten, in der Folge kurz Beamtengesetz oder Gesetz genannt, auf den 1. Januar 1950 den veränderten Verhältnissen anzupassen. Auch diese Mitteilung blieb unwidersprochen.

I. Allgemeine Gesichtspunkte für die Gesetzesrevision

Das Gesetz ordnet im ersten Hauptteil abschliessend den Begriff und die Entstehung des Dienstverhältnisses sowie die Stellung, Pflichten und Rechte des Beamten. Die Regelung des Dienstverhältnisses der Personen, die nicht die Eigenschaft von Beamten haben, überträgt der Gesetzgeber mit einigen Bindungen dem Bundesrat in einem aus dem einzigen Artikel 62 bestehenden zweiten Hauptteil. Der dritte Hauptteil schuf die gesetzliche Grundlage für das Personalamt, die paritätische Kommission, die Personalausschüsse und den verwaltungsärztlichen Dienst.

Revisionsbedürftig ist der V. Abschnitt des ersten Hauptteils über die Rechte des Beamten. In einigen extremeren Kreisen des Personals fehlte es nicht an Stimmen, die Gelegenheit der Revision auszunützen, um die bestehenden gesetzlichen Schranken des Vereinsrechtes und das Streikverbot abzuschaffen. Solche aussichtslose Strömungen sind aber schon von den massgebenden Personalorganisationen aufgefangen worden. Diese erkannten, was allein heute möglich ist: ein zeitgemässes Anpassen der Besoldungsnormen des Gesetzes von 1927 an die seither veränderten Lebenskosten. Ihr Stand ist nach dem vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit allmonatlich errechneten Landesindex gegenüber 1927 um rund 40 % und gegenüber dem letzten Vorkriegsjahr 1939 um rund 63 % gestiegen.

Abgesehen von diesem wichtigsten materiellen Revisionsgrund gebieten nicht weniger dringende formellrechtliche Rücksichten eine durchgreifende Bereinigung. Mit dem Vollmachtenbeschluss vom 30. Mai 1941 ist der bis Ende 1940 gültig gewesene Abbau der gesetzlichen Besoldungen — bei einem abbaufreien Betrag von jährlich 1800 Franken — von 13 % auf 8 % gemildert und auf dieser Grundlage «stabilisiert» worden. Ebenfalls auf dem Vollmachtenweg traten 1946 für die untern Besoldungsklassen 26—15 um 276 Franken (300 minus 8%) erhöhte Mindestbeträge in Kraft. Ende 1949 verlieren diese beiden Massnahmen ihre Wirksamkeit, da die betreffenden Beschlüsse bis dann befristet sind. Mit den Vollmachtenkommissionen teilen wir das Verlangen, auch auf diesem Gebiete das ausserordentliche Recht in den ordentlichen Rahmen zu überführen. An ein einfaches Aufheben der beiden miteinander verknüpften Vollmachtenbeschlüsse, also an eine blosse Rückkehr zu den Besoldungsnormen von 1927, ist nach dem Gesagten nicht zu denken.

Das stetige Ansteigen der Lebenskosten berücksichtigend sind dem Bundespersonal seit 1941 zu den auf herabgesetzter Basis stabilisierten Besoldungen Jahr für Jahr in zunehmendem Masse Teuerungszulagen bewilligt worden. Bis Ende 1946 geschah es auf dem Vollmachtenweg und seither durch dringliche Bundesbeschlüsse. So hat sich die merkwürdige Lage gebildet, dass die festen Besoldungen gegenwärtig auf dem Vollmachtenrecht ruhen, während seit 1947 die veränderlichen Dienstbezüge, die Teuerungszulagen, in dringlich erklärten Bundesbeschlüssen formellrechtlich tiefer verankert sind.

Wir stehen ferner vor der etwas eigentümlichen Tatsache, dass die veränderlichen Teile des Dienstbezuges eines Angestellten oder Arbeiters, die Teuerungszulagen, auf Beschlüssen der Bundesversammlung beruhen, während die festen Gehälter und Löhne dieser Bediensteten gestützt auf Artikel 62 des Beamtengesetzes vom Bundesrat festgesetzt sind. In diesem Punkte ist freilich weder der Bundesrat noch irgendeine von ihm ermächtigte nachgeordnete Amtsstelle frei von Bindungen. Die Praxis hat schon lange dazu geführt, die Angestelltengehälter und die Arbeiterlöhne sehr weitgehend von den Besoldungen vergleichbarer Beamtenstellungen abzuleiten.

Nach Artikel 37 des Beamtengesetzes gilt die dort in Absatz 1 aufgestellte Besoldungsskala nur für Beamte in Orten, wo die Lebenskosten das Landesmittel

erreichen oder übersteigen. Wo sie es nicht erreichen, sind nach Absatz 3 des gleichen Gesetzesartikels die Mindestbeträge der 26 Besoldungsklassen um 100 Franken jährlich und die Höchstbeträge um 120 Franken jährlich niedriger anzusetzen. Es war daher beim Vollzug des Gesetzes für kleinere und mittlere Landorte mit unterdurchschnittlichen Lebenskosten eine zweite reduzierte Besoldungsskala aufzustellen. Dieses Nebeneinander von zwei Besoldungsskalen — das Ergebnis eines Kompromisses aus der letzten Phase der Gesetzesberatungen von 1927 — hat sich als äusserst störend erwiesen. Besonders leiden darunter die grossen Verkehrsbetriebe sowie die Zoll- und Militärverwaltung, wo Personalversetzungen vom einen in ein anderes Gebiet dienstbedingt sind und wo die Besoldungen und versicherten Verdienste daher stetsfort hin und her geändert werden müssen.

Ebenfalls als Frucht eines Kompromisses aus den letzten Stunden der Gesetzesberatung des Jahres 1927 ist in der Höhe der Besoldungsansätze zwischen den Klassen 19 und 20 ein Bruch entstanden. Dort sind die Unterschiede in den Mindest- und Höchstbeträgen grösser als zwischen den nächsttiefern oder den nächsthöheren Klassen. Diese Unregelmässigkeit lässt sich sachlich durch nichts rechtfertigen. Sie hat im Gegenteil die Klassifikation der Ämter nicht wenig erschwert und muss im Zug der bevorstehenden Gesetzesrevision weichen.

Unter der Herrschaft der gegenwärtigen, bis Ende 1949 geltenden Teuerungszulagenordnung wird das Diensteinkommen der mittlern und obern Beamten verglichen mit 1939 um höchstens 57 % verbessert. Diese Gruppen haben an ihrer Reallohn jahrelang erhebliche Einbussen erlitten. Mit der Gesetzesrevision ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

Trotz der im Vollmachtenweg seit 1946 eingeführten Korrektur der Mindestbeträge um 276 Franken zugunsten der untersten und einiger mittlern Besoldungsklassen bieten die so erhöhten Anfangslöhne nach den seitherigen Erfahrungen immer noch keinen genügenden Anreiz, den notwendigen guten Personalnachwuchs für unsere nationalen Verkehrsbetriebe und den Zolldienst sicherzustellen. Ein etwelches weiteres Zugeständnis auf den Mindestbesoldungen wird von der Lage des Arbeitsmarktes diktiert. Die Verbesserung hat auch bei den Anfangsgehältern wissenschaftlich geschulter Anwärter Platz zu greifen.

Überaus undurchsichtig und uneinheitlich ist die Form der Dienstbezüge des Bundespersonals geworden, nachdem die Besoldungen des Beamtengesetzes von 1927 nun schon seit 15 Jahren durch das Spiel von Abzügen und Zuschlägen mannigfach geändert werden mussten. Als Folge aller dieser nur mehr oder weniger aufeinander abgestimmter Korrekturen ergab sich bis zuletzt eine bedauerliche Unübersichtlichkeit: zwei verschiedene Besoldungsskalen von 1927, beide mit abzugsfreien Schonbeträgen von 1800 Franken jährlich um 8 % herabgesetzt, Grundteuerungszulagen bestehend aus einem prozentualen Zuschlag zu der stabilisierten Besoldung von 1941 (nicht etwa zu derjenigen von 1927 oder 1939) und einer nach dem Zivilstand unterschiedlichen festen

Kopfquote, eine anders bemessene Teuerungszulage auf den Ortszuschlägen, deren Stufen einer Korrektur bedürfen, und eine nochmals andere Form des Teuerungsausgleichs durch Kinderzuschüsse auf den Kinderzulagen. Ein solches Nebeneinander und Durcheinander trübt den Blick und erschwert ein gutes Verwalten. Aus diesem Gewirr herauszukommen tut not.

Die Frage mag aufgeworfen werden, ob der Zeitpunkt zur Konsolidierung der Beamtenbesoldungen auf der jetzt erreichten Lohnenebene richtig gewählt sei. Man hört einwenden, es wäre besser, den weiteren Verlauf der Lebenskosten abzuwarten. Mit ihrem Rückgang müsse doch gerechnet werden. Gerade im Augenblick und gerade jenen Lohnstand zu stabilisieren, wo alles am teuersten sei, sei doch fehl am Platze. Eine solche Betrachtungsweise vermögen wir nicht zu teilen. Erstens zwingen alle oben genannten Gründe zum Handeln. Wir stellen fest, dass noch jedesmal, wenn die Lebenskosten anstiegen oder zurückgingen, die beteiligten Personalverbände oder die Behörden den Weg für eine entsprechende Anpassung der Lohnhöhe fanden. Man hatte sich auch nicht gescheut, unter ähnlichen Verhältnissen für das Jahr 1928 die Teuerungszulagen des Jahres 1927 zu stabilisieren und voll in die Besoldungen des Beamtengesetzes einzubeziehen. Es fehlte auch damals nicht an Stimmen, die einen Rückgang der Lebenskosten voraussagten. Er trat auch bald ein. Der Index sank von 160 im Jahre 1927 (verglichen mit 100 des Jahres 1914) schon für das Jahr 1932 auf 138, von 1933—1936 auf durchschnittlich 130 und stieg 1937—1939 wieder auf 137—138 an. Ein Versuch der Bundesbehörden, die Bundesgehälter durch eine Novelle zum Beamtengesetz von 1927 den gesunkenen Lebenskosten anzupassen, scheiterte am negativen Volksentscheid vom Mai 1933. Nichtsdestoweniger begann der Abbau auf den Bundesgehältern, wie im Abschnitt III noch näher gezeigt wird, schon mit dem Jahre 1934 gestützt auf Notrecht. Dieser Abbau blieb bis 1940. Ebenso wurden die Gehälter mit blossen Notrechts- oder Vollmachtenbeschlüssen oder dringlichen Bundesbeschlüssen seit 1941 durch Teuerungszulagen ergänzt. Das gleiche geschah in den Jahren 1916 bis 1927. Wer Bedenken hätte, heute die Teuerungszulagen zu stabilisieren und voll in die neue Besoldung einzubeziehen, mag sich dieser Vorgänge erinnern. Er wird sich beruhigen in der Erkenntnis, dass beim wesentlichen Sinken oder Steigen der Lebenskosten nach den bisherigen Erfahrungen noch jedesmal der angemessene Weg gefunden wurde.

II. Gesetzesrevision und Stillhalteabkommen

In unserer Botschaft vom 20. April dieses Jahres über die Teuerungszulagen des Bundespersonals für die Jahre 1948 und 1949 hatten wir uns gefragt, ob sich die vorgeschlagene Anpassung der genannten Zulagen an die veränderten Verhältnisse mit dem Sinn und Wortlaut des Stillhalteabkommens der Spitzenverbände unserer nationalen Wirtschaft verträglich. Ihre Zustimmung zu unsern Anträgen ist Beweis dafür, dass Sie mit uns die unterdessen beschlossene Korrektur der Zulagen und die Verlängerung der Gültigkeit bis Ende 1949 als noch im Rahmen des Abkommens bleibend einschätzten.

Seither ist die «Gemeinsame Erklärung der wirtschaftlichen Spitzenverbände zur Preis- und Lohnpolitik», die ursprünglich bis Ende Oktober 1948 befristet war, auf Empfehlung des paritätischen Stabilisierungsausschusses um ein Jahr verlängert worden. Dieser Ausschuss setzt darum seine Tätigkeit bis Ende Oktober 1949 fort. Schon in der eingangs erwähnten Botschaft stellten wir fest, dass eine formelle Bindung an dieses Abkommen für die öffentlichen Verwaltungen nicht besteht und nicht bestehen kann. Diese sind nicht Mitunterzeichner der Vereinbarung. Nichtsdestoweniger hält der Bundesrat aber dafür, dass sich die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden bei der Festsetzung des Arbeitsentgeltes ihres Personals nicht ohne Not über Normen hinwegsetzen dürfen, denen sie teilweise selber gerufen hatten. Was vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft im höhern Interesse des Landes heute vereinbart und eingehalten wird, darf der oberste Hüter der Währung bei der bevorstehenden Revision des Beamtengesetzes nicht selber verletzen. In gleichem Sinne richtete der Chef unseres Volkswirtschaftsdepartementes vor kurzem die dringende Bitte an die kantonalen Regierungen, allen ihnen unterstellten Dienstzweigen und öffentlichen Anstalten entsprechende Weisungen zu erteilen und auch die Gemeinden aufzufordern, sich an die Bestimmung der gemeinsamen Erklärung zu halten.

Nun stellt aber die gemeinsame Erklärung nicht ein absolutes Verbot von Lohnerhöhungen dar. Sie lässt in ihrem Vorbehalte unter Artikel 2 solche Erhöhungen zu

- a. bis zum Rahmen des Vorkriegsrealeinkommens und
- b. zum Ausgleich ausgesprochener Missverhältnisse.

Das Abkommen der Spitzenverbände zielt darauf ab, ein Ansteigen der Preise und Löhne in unserem Lande weiterhin zu verhindern und die jetzige Kaufkraft des Frankens zu erhalten. Diesem sehr schätzenswerten Bestreben sind nach dem Inhalt des Abkommens selber und durch die zu erwartenden Vorgänge in der Weltwirtschaft von vorneherein natürliche zeitliche Grenzen gesetzt. Man darf und kann uns daher auch nach der Auffassung des paritätischen Stabilisierungsausschusses nicht hindern, eine unter allen Gesichtspunkten nötig gewordene, erst nach Ablauf des Abkommens in Kraft zu setzende langfristige Lohnrevision einzuleiten. Erster Zweck der Revision ist das Hinüberleiten des Ausnahmerechtes ins ordentliche Gesetzgebungsrecht. Hand in Hand damit gehen unvermeidliche formelle Korrekturen. Was materiell geändert und für die nächsten Jahre wirksam wird, bleibt im Rahmen der oben erwähnten Vorbehalte. Andere mit Mehrkosten verbundene Änderungen fallen erst später ins Gewicht, wie z. B. das Zugeständnis, dass der Beamte künftig in zwölf Jahren vom Minimum zum Maximum seiner Besoldungsklasse aufsteigen kann, statt bisher in fünfzehn Jahren. Der gemeinsamen Erklärung trägt die vorgeschlagene Revision des Gesetzes insoweit Rechnung, als die Besoldung des Beamten im Jahre 1950 grundsätzlich nichts anderes sein wird als die Summe seines Anspruches auf Besoldung und Grundzulagen kraft bisherigen Rechtes

auf Ende 1949. Einige rechtlich und praktisch notwendige Einbrüche in dieses Prinzip entsprechen entweder dem oben aufgeführten Vorbehalte *b*, oder es handelt sich um mehr individuelle Erhöhungen, die nach Artikel 2. Absatz 4, von der Verständigung nicht berührt werden.

III. Die Gesetzgebung über die Beamtengehälter seit 1848

1848—1873

Nach Artikel 73 der Bundesverfassung von 1848 fielen in den Geschäftskreis beider Räte unter anderem die «Errichtung bleibender Beamten und Bestimmung ihrer Gehalte». Gestützt hierauf hatte die Bundesversammlung in der ersten Verfassungsepoche bis 1873 entweder durch Gesetze oder Bundesbeschlüsse oder Dekrete die Höhe der Beamtengehälter endgültig festgesetzt. Die verfassungsmässige Möglichkeit, darüber die Volksabstimmung zu verlangen, kam erst mit der Änderung des Grundgesetzes von 1874. Wohl übernahm dieses in seinem Artikel 85 wörtlich die Norm des Artikels 73 der 48er Verfassung über die Befugnis der beiden Räte zur «Errichtung bleibender Beamten und Bestimmung ihrer Gehälter». In Artikel 89 aber brachte die neue Verfassung das Referendumsrecht.

Man kann sich fragen, ob nicht gerade in diesem Punkte ohne irgendeinen Schaden die Kompetenzordnung von 1848—1873 auch nachher hätte beibehalten und den beiden Räten die Befugnis hätte belassen werden können, über die Gehälter der Bundesbeamten abschliessend zu entscheiden. Praktisch hat die Bundesversammlung im letzten halben Jahrhundert, wie weiter hinten näher dargelegt wird, für nicht weniger als 32 oder sogar 34 Jahre in dieser Weise entschieden, ohne dem Volk ein Mitspracherecht einzuräumen (1906—1909 oder 1906—1911 für die Bundesbahnen, 1916—1927 und 1934—1949). Diese Feststellung ruft immer wieder der gleichen Frage, ob nicht — ähnlich wie dies für die Beamten und Angestellten verschiedener Kantone zutrifft — die Besoldungen auch der Bundesbeamten auf einfacherem Wege der veränderten Kaufkraft des Frankens sollten angepasst werden können.

Das erste allgemeine Bundesgesetz über die Regelung der Beamten und ihrer Gehalte trägt das Datum vom 2. August 1853. Vorher hatte die Bundesversammlung durch einfache Beschlüsse oder mit speziellen Gesetzen die Gehälter der wenigen Mitarbeiter des Bundesrates bestimmt, so z. B. mit Gesetz vom 20. Dezember 1850 die Besoldung des Generalanwaltes auf 4300 Franken. Nach dem 53er Gesetz erhielten die ersten Sekretäre der Departemente des Auswärtigen, des Innern, der Justiz und Polizei sowie des Post- und Baudepartementes einen Jahresgehalt von 2500 Franken, derjenige des Militärdepartementes einen solchen von 3600 Franken, der Oberzolldirektor und der Generalpostdirektor je 5000 Franken, der Oberkriegskommissär 4000 Franken. Alle übrigen Besoldungen des 53er Gesetzes bewegen sich unter diesen Grenzen und bezogen sich nur auf ein paar Dutzend Beamte. Das zweite Besoldungsgesetz vom 30. Juni 1858 setzte dasjenige von 1853 und verschiedene inzwischen beschlossene Änderungen ausser Kraft. Nachher erwiesen sich alle paar Jahre neue Ge-

setze oder Beschlüsse für einzelne Beamte oder eine kleine Beamtengruppe oder für besondere Dienstzweige als notwendig, so unter anderm die Erlasse vom 5. Februar 1862 über Besoldungserhöhungen der Telegrapheninspektoren, vom 29. Januar 1863 über die Besoldungen der Telegraphenbeamten, vom 1. August 1863 für das Oberkriegskommissariat sowie für die Post- und Zollbeamten, vom 27. September 1864 über die Erhöhung der Besoldung von eidgenössischen Angestellten, vom 29. September 1864 für die Beamten der Bundeskanzlei und der Departemente, vom 15. November 1865 betreffend die Besoldung des Oberzolldirektors, vom 19. Juni 1869 betreffend Besoldungserhöhungen für die Postbeamten. Die mit diesen Erlassen festgesetzten Besoldungen sind daraufhin im Gesetz vom 2. August 1873 betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten zusammengefasst und neu geordnet worden.

1874—1897

Das Besoldungsgesetz von 1873 hielt unverändert nicht einmal ein Jahr. Schon im Januar 1874 wurde ein neues Gesetz für das damalige Eisenbahn- und Handelsdepartement erlassen. Die Militärorganisation von 1874 schuf neue Beamtungen und rief 1875 einer Regelung ihrer Gehälter. 1878 folgte eine Gesetzesnovelle für die Besoldungsansätze der Beamten und Angestellten des Departementes des Innern, des Handels- und Landwirtschaftsdepartementes sowie des Post- und Baudepartementes. 1879 kam die gesetzliche Neuregelung der Besoldungen des bundesgerichtlichen Kanzleipersonals und der Fabrikspektoren. 1881 wird schon wieder ein neues Besoldungsgesetz erlassen für die Beamten des Handels- und Landwirtschaftsdepartementes, 1882 für diejenigen des Finanzdepartementes, 1883 für das Politische Departement. Im Gesetz über die Organisation des Handels- und Landwirtschaftsdepartementes von 1883 sind die Besoldungsansätze der Beamten erneut revidiert worden.

Am 11. Mai 1884 wurde ein 1883 beschlossenes Gesetz über die Organisation des Justiz- und Polizeidepartementes, das wie die meisten jener Organisationserlasse einzelnen Beamten Besoldungsverbesserungen bringen sollte, in der Referendumsabstimmung verworfen. Noch vor dieser Abstimmung verlangte Ende 1883 die Bundesversammlung die Vorlage eines allgemeinen Besoldungsgesetzes. Das Postulat wurde am 23. Dezember 1885 erneuert und der Bundesrat eingeladen, der Bundesversammlung auf die Sommersession einen Entwurf zu unterbreiten. Der Bundesrat riet ab. Er wies hin auf die wichtigen und umfangreichen Gesetzesvorlagen, mit denen die eidgenössischen Räte beschäftigt seien: über Schuldbetreibung und Konkurs, Alkoholbesteuerung, Zolltarifnovelle und die für diesen Punkt besonders ins Gewicht fallende

beabsichtigte Umorganisation der eidgenössischen Verwaltung. Gewisse unterdessen zutage getretene Unebenheiten zwischen den Besoldungen des einen und andern Departementes konnte der Bundesrat mit Ermächtigung der eidgenössischen Räte beheben; so korrigierte er 1887 von sich aus die Besoldungen einiger Militärbeamter. Die Bundesversammlung verlangte aber durch Postulat Nr. 378 von 1887 die Vorlage eines allgemeinen eidgenössischen Besoldungsgesetzes, «sobald die Organisation des Bundesrates und der neuen Geschäftszweige der Bundesverwaltung dies gestatten». Der Entwurf liess auf sich warten.

Ein neues Organisationsgesetz von 1888 für das Statistische Bureau und das Baudepartement verschaffte den Beamten und Angestellten dieser Dienstzweige erhöhte Besoldungen. Auf weitere Anträge des Bundesrates, in ähnlicher Weise auch die Besoldungen der Beamten der Bundeskanzlei und der Kanzlei des Departementes des Innern zu verbessern, traten die Räte nicht ein. Sie erneuerten aber mit Nachdruck den oben erwähnten Auftrag mit einem Postulat Nr. 403.

Ende 1890 beschloss die Bundesversammlung ein neues Organisationsgesetz für die Oberzolldirektion mit zeitgemässer Revision der Besoldungen, 1891 schuf sie eine eidgenössische Wertschriftenverwaltung unter Festsetzung der Besoldung ihres Chefs, 1893 neue Besoldungen für die Abteilung Forstwesen, Jagd und Fischerei, das neu geschaffene eidgenössische Gesundheitsamt und für die Kanzlei des Bundesgerichtes, 1894 die Errichtung der Landesbibliothek mit neuen Beamungen und Besoldungen. Schliesslich ist 1895, ehe ein allgemeines eidgenössisches Besoldungsgesetz zustande kam, ein neues Besoldungsgesetz für die Beamten und Angestellten des Militärdepartementes mit wesentlich erhöhten Besoldungen in Kraft getreten.

So ist das allgemeine Besoldungsgesetz von 1873 inzwischen auf jede nur mögliche Weise mit neuen Spezialgesetzen oder -beschlüssen ergänzt und durchlöchert worden. Für eine ganze Reihe von Verwaltungsabteilungen existierten aber trotzdem noch keine bundesgesetzlichen Normen. Ihre Besoldungen wurden kraft der erlassenen Besoldungsgesetze oder -beschlüsse oder Organisationsgesetze je auf dem Budgetwege angemessen festgesetzt, so für das Personal des Versicherungsamtes, des Amtes für Gold- und Silberwaren, des Auswanderungsamtes, der Abteilung Rechnungswesen und Statistik des Eisenbahndepartementes, der gesamten Alkoholverwaltung und des unterdessen aufgehobenen Amtes für Schuldbetreibung und Konkurs. Eine allgemeine Revision war überfällig geworden. Ihr rief die Bundesversammlung erneut im Dezember 1895. Bei der Beratung des Voranschlages für 1896 lud der Nationalrat den Bundesrat ausdrücklich ein, «einen Gesetzesentwurf betreffend Festsetzung der Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten nach einheitlichen Grundsätzen» vorzulegen. Der Ständerat unterstützte dieses Bestreben stillschweigend unter Hinweis auf die verschiedenen bis dann unerledigt gebliebenen Postulate und nach Kenntnissnahme von der Erklärung des Bundesrates, dass die Revision des Besoldungsgesetzes bereits in Arbeit sei. Mit seiner Botschaft vom 6. November 1896 legte der Bundesrat — den wiederholten

Aufträgen nachkommend --- der Bundesversammlung den Entwurf vor für ein Bundesgesetz betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten.

1898—1927

Der Entwurf vom November 1896 für ein allgemeines Besoldungsgesetz ist im ersten Halbjahr 1897 durchberaten worden, und das Gesetz konnte bereits am 2. Juli 1897 verabschiedet und auf 1. Januar 1898 in Kraft gesetzt werden, nachdem eine Volksabstimmung darüber nicht verlangt worden war.

Diese allgemeine Besoldungsordnung galt unverändert bloss acht Jahre bis 1905. Von 1906—1908 mussten die Ansätze durch dringliche Bundesbeschlüsse den gestiegenen Lebenskosten angepasst werden.

In einem besondern Bundesgesetz vom 29. Juni 1900 wurden die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Schweizerischen Bundesbahnen geordnet. Zu den Ansätzen dieses Gesetzes kamen im Wege dringlicher Bundesbeschlüsse Teuerungszulagen von 1906 bis Ende März 1912.

Ein Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 (die sogenannte Novelle Comtesse) löste die Teuerungszulagenordnung für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung ab, indem es die jährlichen Mindestbeträge des Besoldungsgesetzes von 1897 um 200 Franken, die Höchstbeträge um je 300 Franken und die dreijährlichen Dienstalterszulagen von 300 auf 400 Franken erhöhte. Eine analoge Korrektur brachte das Bundesgesetz vom 23. Juni 1910 über die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Schweizerischen Bundesbahnen, das in seinen Hauptartikeln am 1. April 1912 in Kraft trat.

Diese beiden bundesgesetzlichen Regelungen der Besoldungsansprüche des Personals der allgemeinen Bundesverwaltung und der Bundesbahnen blieben unverändert bloss bis 1914. Abermals musste den gestiegenen Lebenskosten entsprechend von 1916—1927 mit Teuerungszulagen nachgeholfen werden, die im Jahre 1920 ihren Höchststand erreichten. 1922 setzte der Abbau dieser Zulagen ein; er wurde 1923 fortgesetzt. Von 1924—1927 blieben die Zulagen auf der Ende 1923 erreichten Stufe.

Mit der Botschaft des Bundesrates vom 18. Juli 1924 an die eidgenössischen Räte wurde das Signal für eine möglichst einheitliche Ordnung der Rechte und Pflichten aller Bundesbeamten gegeben und den eidgenössischen Räten ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt. Nach beinahe dreijähriger parlamentarischer Behandlung konnte die Bundesversammlung am 30. Juni 1927 das in seinen nicht besoldungsrechtlichen Teilen noch heute unverändert geltende Gesetz verabschieden. Es trat am 1. Januar 1928 in Kraft. Der Verständigungsindex stand damals auf 160 gegenüber 100 im Jahre 1914.

1928—1948

Der besoldungstechnische Teil des Beamtengesetzes von 1927 vermochte nicht länger als sechs Jahre den Verhältnissen gerecht zu bleiben. Der Lebenskostenindex sank nämlich bereits 1932 von 160 (1914 = 100) auf 138 und von

1933 an bis 1936 auf durchschnittlich 130. Wie wir am Schlusse des ersten Abschnittes ausführten, scheiterte ein erster Versuch des Gesetzgebers, die Besoldungen der Beamten entsprechend dem Rückgang der Lebenskosten angemessen herabzusetzen, am Widerstand der Volksabstimmung vom Mai 1933. Im Laufe des gleichen Jahres verschärfte sich die Notlage in einer Weise, dass sich die eidgenössischen Räte veranlasst sahen, für eine grössere Reihe von Sparmassnahmen das Fiskalnotrecht anzurufen. So kam es unter dem Regime des Finanznotrechtes für 1934—1940 zu ziemlich einschneidenden Herabsetzungen der Dienstbezüge des Bundespersonals, und zwar

Gehaltsabbau 1934—1940

a. für 1934 und 1935:

Abbausatz sieben vom Hundert, abbaufrei 1600 Franken, keine Herabsetzung für Verheiratete mit Besoldungen, Gehältern oder Löhnen unter 3200 Franken;

b. für 1936 und 1937:

Abbausatz fünfzehn vom Hundert, abbaufrei 1600 Franken, keine Herabsetzung für Verheiratete mit Besoldungen, Gehältern oder Löhnen unter 3200 Franken, dazu abbaufrei 100 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren;

c. für 1938 bis 1940:

Abbausatz dreizehn vom Hundert, abbaufrei 1800 Franken, keine Herabsetzung für Verheiratete mit Besoldungen, Gehältern oder Löhnen unter 3500 Franken, dazu abbaufrei 100 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren; letzteres bedeutete gleichviel wie ein Kinderzuschuss von 13 Franken jährlich.

Ein Bundesgesetz vom 22. Juni 1939, das den Gehaltsabbau von nominell 13 auf nominell 10 % zu mildern sowie einige andere Punkte des Dienst- und Versicherungsverhältnisses neu zu ordnen bestimmt war, ist in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1939 verworfen worden.

Weihnachtzulage 1940

Für 1940 ist dem Personal eine sogenannte Weihnachtzulage bewilligt worden. Sie betrug 100 Franken für Verheiratete, $\frac{3}{4}$ davon für Ledige mit Unterstützungspflicht und $\frac{1}{2}$ für die übrigen Alleinstehenden, alles nur für Bedienstete mit Jahresbesoldungen bis 4800 Franken, für solche mit 4801—5800 Franken ging die Zulage allmählich auf null zurück. Mit der Weihnachtzulage wurde noch ein besonderer Kinderzuschuss von 10 Franken gewährt für Bedienstete mit Jahresbesoldungen bis zu 7000 Franken.

*Stabilisierung der Besoldungen auf abgebauter Basis im Jahre 1941,
Teuerungszulagen für die Jahre 1941—1949*

Auf den 1. Januar 1941 ist der soeben besprochene Abbau der Beamtenbesoldungen von nominell 13 auf nominell 8% gemildert worden. Es wurde zwecks teilweiser Sanierung der Versicherungskassen Wert darauf gelegt, die so reduzierte beamtengesetzliche Lohnbasis als stabilisiert zu bezeichnen. Zu den so stabilisierten Besoldungen, Gehältern und Löhnen sind von 1941 bis 1946 auf dem Vollmachtenwege und seit 1947 durch dringliche Bundesbeschlüsse die nachgenannten Teuerungszulagen bewilligt worden:

1941: Die voll beschäftigten Bediensteten erhielten zum Ergebnis der Abbaumilderung von nominell 13 (tatsächlicher Durchschnitt 7,7 %) auf nominell 8 % (tatsächlicher Durchschnitt 4,7 %) eine ergänzende *Grundzulage* von 200 Franken bis zu Jahresbesoldungen von 3500 Franken, Ledige mit oder ohne Unterstützungspflicht eine solche von 150 oder 100 Franken bis zu Jahresbesoldungen von 1800 Franken. In allmählicher Abstufung sank diese Ergänzungszulage für Verheiratete auf null bei Jahresbesoldungen von 5477, für Ledige mit oder ohne Unterstützungspflicht bei Jahresbesoldungen von 4557 oder 3637 Franken. Die Kinderzulage des Beamtengesetzes von 120 Franken wurde auf 130 Franken jährlich stabilisiert, also gegenüber 1940 um 3 Franken jährlich herabgesetzt. Dazu kam im Rahmen der Herbstzulage ein besonderer *Kinderzuschuss* von je 20 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren, ohne Rücksicht auf die Höhe der Jahresbesoldung. *Herbstzulage* von 200, 150 oder 100 Franken für Verheiratete, Ledige mit oder ohne Unterstützungspflicht bei Besoldungen bis zu 4500 Franken; bei höhern Besoldungen regelmässig abgestuft weniger bis auf 10, 5 oder 0 Franken an der obern Grenze von 7660 Franken.

1942: Mit der *Grundzulage* ist in erster Linie der noch verbliebene Gehaltsabbau praktisch aufgehoben worden; für die untern Dienstkategorien wurde er mehr als wettgemacht. *Kinderzuschuss* für Familien mit einem Kind oder 2 Kindern je 20 Franken jährlich für jedes Kind, für grössere Familien je 30 Franken jährlich. *Herbstzulage* von 240, 200 oder 160 Franken für Verheiratete, Ledige mit oder ohne Unterstützungspflicht bei Besoldungen bis zu 6000 Franken. Bei höhern Besoldungen regelmässig abgestuft weniger bis auf 10, 8 oder 7 Franken an der obern Grenze von 12 900 Franken.

1943: Grundzulage je nach der Besoldungshöhe zwischen 650 Franken (bei 1800 Franken Grundlohn) und 1568 Franken (bei einer Grundbesoldung von 15 000 Franken); für Ledige mit oder ohne Unterstützungspflicht betrug sie wenigstens 540 oder 432 Franken, im Maximum gleichviel wie für Verheiratete. Die Verbesserung gegenüber 1939 musste wenigstens 960, 800 oder 640 Franken ausmachen; sie durfte 36, 30 oder 24 % nicht überschreiten. *Kinderzuschuss* je 30 Franken jährlich für Kleinfamilien und je 40 Franken für grössere Familien. *Herbstzulage* 250, 210 oder 170 Franken für Verheiratete, Ledige mit oder ohne Unterstützungspflicht und *zusätzlicher Kinderzuschuss* von je 10 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren.

	Prozentualer Zuschlag der stabilisierten Besoldung	Verheiratete	Kopfquote	
			mit Unterstützungspflicht	Ledige ohne Unterstützungspflicht
1944: <i>Grundzulage</i>	12 %	720	600	480 Fr.
Total des Zuschlages und der Kopfquote wenigstens		1200	1000	800 Fr.
aber nicht mehr als		48 %	40 %	32 %
			der stabilisierten Jahresbesoldung	

Kinderzuschuss je 40 Franken jährlich für Kleinfamilien und je 50 Franken für grössere Familien.

Herbstzulage 210, 175 oder 140 Franken für Verheiratete, Ledige mit oder ohne Unterstützungspflicht; *zusätzlicher Kinderzuschuss* von je 10 Franken für Familien mit mehr als 2 Kindern.

	Prozentualer Zuschlag der stabilisierten Besoldung	Verhei- ratete	Kopfquote Ledige	
			mit Unterstützungspflicht	ohne Unterstützungspflicht
1945: Grundzulage	12 %	940	820	700 Fr.
Total des Zuschlages und der Kopfquote wenigstens		1420	1220	1020 Fr.
aber nicht mehr als		57 %	49 %	41 %
		der stabilisierten Jahresbesoldung		
<i>Kinderzuschuss</i> je 40 Franken jährlich für Kleinfamilien und je 60 Franken für grössere Familien.				
<i>Herbstzulage</i> 200, 160 oder 120 Franken für Verheiratete, Ledige mit oder ohne Unterstützungspflicht.				
1946: Grundzulage	15 %	1120	1000	880 Fr.
Total des Zuschlages und der Kopfquote wenigstens		1600	1400	1200 Fr.
aber nicht mehr als		63 %	55 %	47 %
		der stabilisierten Jahresbesoldung		
<i>Kinderzuschuss</i> wie 1945 je 40 oder je 60 Franken jährlich.				
<i>Herbstzulage</i> 270, 240 oder 210 Franken für Verheiratete, Ledige mit oder ohne Unterstützungspflicht.				
1947: Grundzulage	25 %	1200	1080	960 Fr.
<i>Kinderzuschuss</i> je 40 Franken jährlich für Kleinfamilien und je 60 Franken für grössere Familien.				
<i>Herbstzulage</i> 250, 230 oder 210 Franken für Verheiratete, Ledige mit oder ohne Unterstützungspflicht; <i>zusätzlicher Kin- derzuschuss</i> von 10 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren.				
1948: Grundzulage				
Januar — März	33 $\frac{1}{3}$ %	1200	1100	1000 Fr.
wenigstens 52 % des abgebauten Gehal- tes von 1939 für Verheiratete, 100 oder 200 Franken weniger für Ledige mit oder ohne Unterstützungspflicht.				
<i>Kinderzuschuss</i> 70 Franken für jedes Kind, gleichgültig wie gross die Familie.				
1948:				
April — Dezember	38 %	1200	1150	1050 Fr.
und 1949: wenigstens 57 % des abge- bauten Gehaltes von 1939 für Verhei- ratete, 50 oder 150 Franken weniger für Ledige mit oder ohne Unter- stützungspflicht.				
<i>Kinderzuschuss</i> 80 Franken für jedes Kind. Wegfall von <i>Herbstzulagen</i> .				
Seit 1. Januar 1947 kommt zu den Ortszuschlägen eine Teuerungszulage von 25 %.				

Zurückschauend betrachtet zeichnen sich in bezug auf die Gesetzgebung über die Beamtengehälter des Bundes im ersten Jahrhundert unseres Bundesstaates vier fast gleich lang dauernde Etappen ab. Jede hat für sich ihre eigenen Merkmale. In der ersten Etappe von 1848—1873 entschied die Bundesversammlung abschliessend über diese Geschäfte; eine Referendumsmöglichkeit gab es noch nicht; mit Einschluss der Zoll-, Post- und Telegraphenverwaltung handelte es sich am Schlusse dieses ersten Vierteljahrhunderts um knapp 8000 Bedienstete. Die zweite Epoche von 1874—1897 trägt mehr den Stempel des Tastens mit fortlaufenden Einzellosungen; der Personalbestand war bis zum Ende des ersten halben Jahrhunderts infolge Ausbaues der Zivil- und der Militärverwaltung auf annähernd 20 000 Personen angestiegen. Ruhiger und mit mehr Planmässigkeit arbeitete die Gesetzgebung von 1898—1927: in diesen dreissig Jahren erweiterte sich der Geltungsbereich durch das Hinzukommen der unterdessen verstaatlichten Eisenbahnen auf über 70 000 Beteiligte. Der Verlauf von 1928 bis heute zeigt klarer als Worte, wie wenig praktisch es ist, die Beamtenbesoldungen in aller Form bundesgesetzlich zu binden.

Die Wirkung der seit 1941 mit Vollmachten- oder dringlichen Bundesbeschlüssen getroffenen Besoldungsmassnahmen kann für einige typische Besoldungsstufen der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Dort ist ersichtlich, in welchem Masse die Bundeslöhne seit 1939 nominell erhöht werden mussten und wie sich ihre Kaufkraft verändert hat.

Entwicklung der Bezüge des Bundespersonals und der Lebenskosten seit 1939
(berechnet für Orte ohne Ortszuschlag, bisherige Zone B^o)

Vorkriegs- einkommen in Franken	1941		1942		1943		1944		1945		1946		1947		1948 ¹⁾		1948/49 ²⁾		Vorkriegs- einkommen in Franken
	Stand der Kosten der Lebenshaltung gegenüber August 1939																		
	127		141		148		151		152		151		158		163		163 ³⁾		
	Hohe der Bezüge in Prozenten des Vorkriegseinkommens																		
	nomi- nal	real	nomi- nal	real	nomi- nal	real	nomi- nal	real	nomi- nal	real	nomi- nal	real	nomi- nal	real	nomi- nal	real	nomi- nal	real	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
<i>a. Verheiratete mit 2 Kindern</i>																			
3 500	117	92	127	90	137	93	146	96	152	99	159	105	171	108	173	106	179	110	3 500
4 000	111	87	122	86	132	89	140	93	145	95	154	102	165	105	168	103	174	106	4 000
4 500	110	87	119	85	129	87	137	91	142	93	150	99	162	102	165	101	170	104	4 500
5 000	108	85	118	83	126	85	135	89	139	92	147	97	159	100	163	100	168	103	5 000
6 000	106	83	116	82	125	84	132	88	136	89	143	94	154	98	159	98	164	101	6 000
7 300	105	83	115	81	122	83	130	86	133	87	139	92	150	95	156	96	161	99	7 300
8 000	105	83	114	81	121	82	129	85	132	86	138	91	149	94	155	95	160	98	8 000
10 000	105	83	113	80	119	80	127	84	129	85	135	89	146	92	152	93	157	96	10 000
12 000	105	83	113	80	118	80	125	83	127	84	132	87	143	91	152	93	157	96	12 000
14 000	105	83	113	80	118	80	124	82	126	83	131	86	142	90	152	93	157	96	14 000
16 000	105	83	113	80	118	80	124	82	125	83	130	86	141	89	152	93	157	96	16 000
17 900 ⁴⁾	105	83	113	80	118	79	123	81	124	82	129	85	140	88	152	93	157	96	17 900 ⁴⁾
<i>b. Ledige ohne Unterstützungspflicht</i>																			
3 500	106	83	117	83	127	86	133	88	139	91	149	99	162	102	166	102	172	105	3 500
4 000	106	83	116	82	126	85	131	87	136	89	146	96	158	100	163	100	169	103	4 000
4 500	106	83	116	82	125	84	130	86	134	88	143	95	155	98	160	98	166	102	4 500
5 000	105	83	115	82	124	84	129	85	133	87	141	93	153	97	158	97	164	101	5 000
6 000	105	83	115	81	123	83	127	84	130	85	138	91	150	95	155	95	161	99	6 000
7 300	105	83	114	81	121	82	125	83	128	84	135	89	146	93	153	94	158	97	7 300
8 000	105	83	113	80	120	81	125	82	127	84	134	88	145	92	152	93	157	97	8 000
10 000	105	83	113	80	118	79	124	82	126	82	131	87	143	90	150	92	156	95	10 000
¹⁾ Teuerungszulagen nach Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1947. ²⁾ Teuerungszulagen nach Bundesbeschluss vom 17. Juni 1948 (rückwirkendes Inkraftsetzen auf den 1. April 1948 und gültig bis Dezember 1949). ³⁾ Annahme, es bleibe 1949 beim Lebenskostenindex von 1948. ⁴⁾ Besoldungsmaximum für überklassierte Abteilungschefs (beamten-gesetzliche Nominalbesoldung 20 000 Franken).																			

IV. Der Teuerungsausgleich in der Privatwirtschaft

Wie weit die Angestelltengehälter und Arbeiterlöhne in der privaten Wirtschaft unseres Landes seit 1939 erhöht wurden, lassen verschiedene vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit periodisch durchgeführte Erhebungen erkennen:

1. die jedes Halbjahr erstellte Statistik über die Verdienste verunfallter Arbeiter, kurz *Unfallstatistik* genannt,
2. die jedes Vierteljahr durchgeführte Erhebung über die Lohnansätze in der Industrie und im Gewerbe, kurz *Industrieberichterstattung* genannt, und
3. die jedes Jahr einmal durchgeführte allgemeine Lohn- und Gehaltserhebung, kurz *allgemeine Lohnstatistik* genannt.

Die Unfallstatistik fusst auf den Angaben der Schadenmeldungen. Sie hat den grossen Vorteil, dass ihre Zahlen von keiner Partei angezweifelt werden können, indem der Arbeitnehmer ein Interesse daran hat, das auf seinem vollen entgehenden Verdienst berechnete gesetzliche Krankengeld zu erhalten, während es dem Arbeitgeber daran gelegen sein muss, für die *tatsächlichen* Löhne und nur für diese Prämien zu leisten. Diese Statistik erstreckt sich auf mehr als 100 000 Fälle. Die Industrieberichterstattung vermittelt nicht ein Bild über tatsächlich bezahlte Löhne, sondern über die in Betracht fallenden Mindest- und Höchstgrenzen, d. h. über die *Lohnansätze*. In ihr sind Angaben von mehr als 3000 Betrieben und über 250 000 Arbeitnehmern verwertet. Der allgemeinen Lohnstatistik kann die Höhe der *Durchschnittsverdienste* entnommen werden. Sie spiegelt das Einkommensbild von mehr als einer halben Million Arbeitern wider.

Die Zahlen in der nachfolgenden Übersicht zeigen einerseits das Mass der nominellen Erhöhung gegenüber 1939 und andererseits die Änderung der Kaufkraft (1939 = 100). Die prozentualen Lohnerhöhungen und die Verbesserung der Kaufkraft sind nach den Ergebnissen der drei Statistiken in der Privatwirtschaft unseres Landes mit wenigen Ausnahmen höher, als dies am Schlusse des Abschnittes III hiervoor für vergleichbare Gruppen des Bundespersonals nachgewiesen wird.

Entwicklung der Löhne und Gehälter in der Privatwirtschaft

(Auszüge aus den Lohnstatistiken des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit)

1. Statistik über die Verdienste verunfallter Arbeiter (Unfalllohnstatistik)

Höhe der durchschnittlichen Stundenverdienste *des Jahres 1947* in Prozenten gegenüber 1939:

Industrien:	für gelernte und angelernte Arbeiter		für ungelernete Arbeiter	
	nominal	real	nominal	real
Metall- und Maschinenindustrie.	175	111	191	121
Baugewerbe	168	106	188	119
Holzindustrie	182	115	199	126
Textilindustrie	197	124	201	127

Industrien:	für gelernte und angelehrte Arbeiter		für ungelernete Arbeiter	
	nominal	real	nominal	real
Uhrenindustrie	173	109	201	127
Industrie der Steine und Erden	175	111	197	125
Schuhindustrie	181	114	204	129
Papier, Leder, Kautschuk . . .	175	110	190	120
Graphisches Gewerbe	156	98	189	120
Chemische Industrie.	172	109	181	114
Nahrungs- und Genussmittel. .	156	99	161	102

2. Industrieberichterstattung (vierteljährliche Erhebungen über die Lohnansätze in der Industrie und im Gewerbe)

Höhe der durchschnittlichen Stundenlohnansätze (Januar–August 1939 = 100):

	Kosten der Lebenshaltung		Stundenlohnansätze	
	nominal	real	nominal	real
1941 4. Quartal	135		116	86
1942 4. Quartal	146		127	87
1943 4. Quartal	150		135	90
1944 4. Quartal	152		141	92
1945 4. Quartal	151		151	100
1946 4. Quartal	155		166	107
1947 4. Quartal	163		178	109
1948 1. Quartal	163		180	111
2. Quartal	164		181	111
3. Quartal	163		183	112

3. Lohn- und Gehaltserhebung (allgemeine Lohnstatistik)

Höhe der durchschnittlichen Monatsgehälter vom Oktober 1947 in Prozenten gegenüber 1939 (Lebenskostenindex Januar–Oktober 1947 = 157.4 gegenüber 100 im Jahre 1939):

Industrien	für qualifizierte, selbstständig arbeitende Angestellte mit abgeschl. Berufslehre oder beendetem Studium		für nicht selbstständig arbeitende Angestellte mit Berufslehre oder besonderen Kenntnissen		für Hilfsangestellte (Magaziner, Bürodienstler usw.)	
	nominal	real	nominal	real	nominal	real
Textilindustrie	187	119	188	120	193	123
Bekleidung u. Ausrüstung	167	106	181	115	173	110
Nahrungs- u. Genussmittel	160	102	161	102	196	125
Chemische Industrie	181	115	174	111	210	133
Papier- u. Lederindustrie	163	104	158	100	192	84
Graphisches Gewerbe.	171	109	166	105	182	116
Holzindustrie	179	114	170	108	173	110
Uhren- und Bijouterie-industrie	157	100	196	125	209	133
Industrie der Erden und Stein	165	105	170	108	171	109
Gewerbliche Betriebe versch. Branchen.	173	110	172	109	189	120
Handel	171	109	171	109	178	113
Banken, Versicherungen	173	110	170	108	176	112
PrivateVerkehrsanstalten	159	101	149	95	151	96

V. Die Lebenskosten seit 1927 oder 1939

Je nachdem die Lebenskosten vom Jahre 1927 — Zeitpunkt Ihres Beschlusses über das Beamtengesetz — oder vom letzten Monat vor dem zweiten Weltkriege = 100 gesetzt werden, haben sie sich nach dem Verständigungsindex des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit wie folgt verändert:

1927 = 100

Zeitpunkt	Nahrung	Brenn- u. Leucht- stoffe	Beklei- dung	Nahrung, Brenn- stoffe u. Bekleidg.	Miete	Gesamt- index
1928 Jahresdurchschnitt .	99,6	96,2	102,2	99,9	102,5	100,4
1929 » .	98,9	94,6	103,0	99,4	104,7	100,6
1930 » .	96,2	93,2	98,6	96,5	107,0	98,8
1931 » .	89,2	89,9	89,5	89,4	108,5	93,7
1932 » .	79,4	85,8	78,9	79,8	109,0	86,4
1933 » .	74,0	83,7	72,4	74,5	108,0	82,0
1934 » .	72,9	82,1	71,2	73,3	106,5	80,8
1935 » .	72,5	80,1	70,0	72,6	105,2	80,0
1936 » .	76,1	79,3	68,6	74,9	103,6	81,3
1937 » .	82,1	81,8	73,8	80,5	102,2	85,3
1938 » .	82,1	81,7	75,5	80,9	101,5	85,5
1939 » .	83,7	81,3	74,5	81,7	101,2	86,1
1940 » .	92,7	92,9	89,3	92,1	100,9	94,1
1941 » .	111,0	102,3	113,1	110,8	100,9	108,5
1942 » .	126,8	106,9	132,5	126,4	101,0	120,6
1943 » .	133,7	109,1	146,3	134,2	101,2	126,8
1944 » .	136,3	111,2	152,3	137,5	101,9	129,5
1945 » .	136,2	115,1	156,3	138,5	102,5	130,3
1946 » .	133,2	119,4	159,8	137,4	103,1	129,6
1947 » .	140,4	122,7	168,7	144,6	104,1	135,4
1948 Januar	145,9	125,4	173,4	149,7	104,4	139,5
Februar	145,8	125,8	173,4	149,7	104,4	139,4
März	145,1	125,8	173,4	149,2	104,4	139,1
April	145,0	126,0	173,8	149,2	104,4	139,1
Mai	144,8	124,2	173,8	148,9	105,9	139,2
Juni	145,5	123,8	173,8	149,4	105,9	139,6
Juli	144,8	123,7	173,3	148,8	105,9	139,1
August	144,6	123,7	173,3	148,6	105,9	138,9
September	145,0	123,9	173,3	148,9	105,9	139,2
Oktober	145,2	123,9	172,5	148,9	105,9	139,2
November	143,7	124,2	172,5	151,5	105,9	141,2

August 1939 = 100

Zeitpunkt	Nahrung	Brenn- u. Leucht- stoffe	Beklei- dung	Nahrung, Brenn- stoffe u. Bekleidg.	Miete	Gesamt- index
1940 Jahresdurchschnitt .	111,5	115,1	120,8	113,5	99,9	109,9
1941 »	133,5	126,7	153,1	136,4	99,8	126,7
1942 »	152,5	132,5	179,3	155,7	100,0	141,0
1943 »	160,8	135,2	197,9	165,4	100,2	148,1
1944 »	163,9	137,7	206,1	169,4	100,9	151,2
1945 »	163,7	142,6	211,5	170,6	101,5	152,3
1946 »	160,1	148,0	216,2	169,2	102,1	151,4
1947 »	168,9	152,2	228,3	178,2	103,0	158,2
1948 Januar	175,5	155,4	234,7	184,5	103,3	163,0
Februar	175,3	155,9	234,7	184,4	103,3	162,9
März	174,4	155,9	234,7	183,8	103,3	162,5
April	174,3	156,1	235,3	183,8	103,3	162,5
Mai	174,1	153,8	235,3	183,5	104,8	162,6
Juni	175,0	153,4	235,3	184,0	104,8	163,0
Juli	174,1	153,3	234,5	183,3	104,8	162,5
August	173,9	153,3	234,5	183,1	104,8	162,3
September	174,3	153,5	234,5	183,5	104,8	162,6
Oktober	174,6	153,5	233,4	183,5	104,8	162,7
November	178,7	153,8	233,4	186,6	104,8	164,9

Von diesen Indexzahlen wird nur ein Teil der Lebenskosten erfasst. Die Berechnungen berücksichtigen vor allem den breiten Massenbedarf. Dort sind die Aufwendungen verhältnismässig gleichförmig und in zeitlicher Hinsicht nicht allzu grossen Schwankungen unterworfen. Unser Landesindex macht in diesem Punkte keine Ausnahme. Auch in einer Reihe anderer Länder werden gleich viele Ausgabengruppen berücksichtigt. Daneben gibt es auch Staaten, in denen eine fünfte Gruppe, meistens als «Verschiedenes» bezeichnet, miteinbezogen wird. Man spricht gelegentlich von «Kulturausgaben» oder «Wahlbedarf». Wahlbedarf wohl offenbar deswegen, weil dem Verbraucher nirgends so wie bei dieser Gruppe die Wahl in seinen Aufwendungen frei bleibt. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat schon wiederholt untersucht, ob und wie unser Landesindex beeinflusst würde, wenn man auch hier eine fünfte Ausgabengruppe «Verschiedenes» berücksichtigte. Es verfolgte die Preise für Haushaltsgegenstände, Körperpflege, Zeitungen und Zeitschriften, Schreibmaterialien, Transporttaxen und ähnliches. Die neueste Erhebung zeigt, dass der Landesindex beim Berücksichtigen dieser fünften Ausgabengruppe einen Punkt höher stünde als ohne diesen Einbezug.

Immer mehr begegnet man der Behauptung, die Teuerung seit 1939 sei erst dann voll ausgeglichen, wenn die Besoldungen, Gehälter und Löhne aller Einkommensstufen um soviel Prozent erhöht werden, als es der Landesindex ausweist. Es komme in keiner Weise darauf an, ob der Verbraucher ein Vorkriegseinkommen gehabt habe von 3000 oder z. B. 30 000 Franken. Diese These ist umstritten und wird es bleiben.

VI. Die Eingaben der Berufsorganisationen des Bundespersonals und unsere Stellungnahme zu den Hauptpunkten

Zu der Ihnen dieses Frühjahr angekündigten Revision des Beamtengesetzes haben die nachgenannten Verbände eine Reihe von Begehren in Eingaben an den Bundesrat vorgebracht:

1. am 20. Mai der Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe,
2. am 17. Juni der Verband der Gewerkschaften des christlichen Verkehrs- und Staatspersonals,
3. am 9. August der Verband der Angestellten der Bundeszentralverwaltungen und der angegliederten Organisationen, kurz Angestelltenverband genannt,
4. am 25. August der Oltener Verband, ein Verein von Oberbeamten der Bundesbahnen,
5. am 30. August die diesen Sommer ins Leben getretene Vereinigung der höheren Bundesbeamten,
6. am 31. August die Gesellschaft der Ingenieure der Bundesbahnen,
7. am 20. September der Verein technischer Beamter der Schweizerbahnen.

Der Militärpersonalverband liess uns wissen, dass er sich den Hauptpostulaten des Föderativverbandes anschliesst und auf das Vorbringen besonderer Wünsche verzichtet. In der mit dem Beamtengesetz geschaffenen paritätischen Kommission für die Begutachtung von Personalangelegenheiten ist einzig der Föderativverband vertreten; er umfasst etwa 88% des in Berufsorganisationen zusammengeschlossenen Bundespersonals. Keine der übrigen Vereinigungen vermochte bis jetzt bei den frei durchgeführten Wahlen die für eine Vertretung in der Kommission nötige Zahl von Stimmen aufzubringen.

a. Die Besoldungen

Dass alle Verbände das Hauptgewicht darauf legten, eine sie zufriedenstellende Besoldungsskala zu verlangen, ist verständlich. Die christlichen Gewerkschaften, der Oltener Verband und die Vereinigung der höheren Bundesbeamten wünschten eine Skala mit 25 Klassen, der Föderativverband, der Angestelltenverband und die Gesellschaft der Ingenieure eine solche mit 24 Klassen. Wir befürworten eine Skala mit 25 Klassen.

In bezug auf die Ansätze für die neuen Minima und Maxima gehen die Personalbegehren im allgemeinen nicht weit auseinander. Die geforderten untersten Mindestbeträge schwanken nach den verschiedenen Eingaben zwischen 5400 und 5600 Franken, die untersten Höchstbeträge zwischen 6800 und 7000 Franken und die Höchstbeträge für die 1. Besoldungsklasse zwischen 24 000 (Föderativverband) und 26 400 Franken (Vereinigung der höheren Bundesbeamten). Unser Antrag geht für das unterste Minimum auf 5450 Franken und für das oberste Maximum auf 24 500 Franken. In diesen Gesamtrahmen ist die neue Besoldungsskala eingebaut. Das neue Minimum der untersten 25. Besol-

dungsklasse geht mit 5450 Franken um 66 Franken über den Betrag hinaus, auf den ein Anfänger mit dem Minimum nach der Skala des Gesetzes von 1927 und den dazu kommenden Grundzulagen jetzt Anspruch hat; das neue Maximum dieser Klasse ist 64 Franken höher als das bisherige. Die Unterschiede sind um etwa 150 Franken grösser, wenn man die neu vorgeschlagene Skala mit der herabgesetzten, für kleinere Orte geltenden jetzigen Ordnung vergleicht. Beim übrigen Aufbau der Skala waren zwei Haupterfordernisse zu berücksichtigen. Einmal galt es, die bisherigen Anfangsbesoldungen in den untern und mittlern Klassen um 200—500 Franken zu erhöhen, um damit namentlich der Zoll-, PTT- und SBB-Verwaltung aus den Schwierigkeiten herauszuhelfen, denen sie seit einigen Jahren bei der Auslese ihres Beamtennachwuchses begegnen. Zweitens war die Kaufkraft für Beamte der obern Stufen angemessen zu verbessern. Aus der Tabelle am Schlusse von Abschnitt III erhellt, dass die bis Ende 1949 geltende Zulagenregelung verheirateten Beamten mit Vorkriegseinkommen von 7300 Franken und darüber den vollen Ausgleich der Teuerung noch nicht zu bringen vermag; für Ledige geht der volle Teuerungsausgleich heute bis zu Vorkriegseinkommen von etwa 5500 Franken.

Das geltende Recht sichert dem Beamten den Aufstieg vom Minimum zum Maximum seiner Besoldungsklasse in 15 Jahren zu, eine Zahl, die der Oltener Verband und der Verein technischer Beamter der Schweizerbahnen auf 12, vier Verbände auf 10 und die Gewerkschaften des christlichen Verkehrspersonals auf 8 herabgesetzt wissen wollten. Unser Antrag geht auf 12 Jahre.

Nach dem Begehren des Angestelltenverbandes hätte die ordentliche Besoldungserhöhung auf Beginn jedes Jahres, d. h. die sogenannte Dienstalterszulage, in allen Fällen wenigstens 180 Franken zu betragen. Heute sind es 100 Franken plus 38%. Die Gewerkschaften des christlichen Verkehrspersonals verlangten ein Mindestmass von 200 Franken und der Föderativverband von 240 Franken. Der Entwurf sieht 180 Franken vor.

Das Gesetz von 1927 bestimmt, dass der Beamte bei einer Beförderung von einer untern in eine obere Klasse eine ausserordentliche Besoldungserhöhung, Beförderungszulage genannt, erhalten soll. Sie hat wenigstens dem Betrag einer für das neue Amt massgebenden Dienstalterszulage zu entsprechen. Dieses gesetzlich vorgeschriebene Mindestmass der Beförderungszulage wäre nach einem Postulat des Föderativverbandes auf das Zweifache einer Dienstalterszulage zu erhöhen gewesen. In der Erkenntnis, dass ein beförderter Beamter eine gewisse vermehrte Anerkennung verdient, schlagen wir vor, das Minimum der Beförderungszulage auf das Anderthalbfache der Dienstalterszulage anzusetzen, die Höchstgrenze der neuen Klasse natürlich vorzubehalten.

Beim Bestimmen der Beförderungszulage hat die Wahlbehörde gemäss geltendem Recht darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Beförderte mit den noch zu erwartenden Dienstalterszulagen den für das neue Amt massgebenden Höchstbetrag unmittelbar nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres erreicht, in dem er sein 24. Dienstjahr als Beamter vollendet und sein neues Amt fünf

Jahre bekleidet haben wird. Hier vertrat die Gesellschaft der Ingenieure der Bundesbahnen den Standpunkt, es solle jede Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre dahinfallen und einzig darauf abgestellt werden, dass der Beförderte das Maximum seiner Klasse in allen Fällen erreicht, nachdem er das neue Amt fünf Jahre bekleidet haben wird. Demgegenüber wünschte die Vereinigung der höheren Bundesbeamten das Ersetzen der Zahl 24 durch 16, während der Föderativverband und die Gewerkschaften des christlichen Verkehrspersonals auf 20 herunterzugehen verlangten. Dem letztern Begehren trägt unser Entwurf Rechnung.

Berücksichtigt ist in unserem Entwurf das Begehren sämtlicher Personalverbände, die weiter vorn erwähnte Doppelspurigkeit von zwei verschiedenen Besoldungsskalen durch eine einzige Skala zu ersetzen.

Die Gesellschaft der Ingenieure wünschte eine Aufteilung der bisherigen zwei sogenannten Überklassen des Artikels 38 in deren drei mit Ansätzen, die weit über den Grad der im Landesindex ausgewiesenen Teuerung hinaus zu verbessern gewesen wären. Eine solche Neubewertung passt nicht in den Rahmen dieser Gesetzesrevision. Sie würde den Aufbau der Skala für die 25 Besoldungsklassen ausserordentlich erschweren und kommt daher nicht in Frage.

Das Ergebnis der bisher besprochenen Punkte ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst. Sie zeigt als Ausgangslagen die für 1928—1933 gültig gewesenen Besoldungsansätze nach Artikel 37, Absatz 1, des Beamtengesetzes und ihren herabgesetzten Stand des Jahres 1939. Ferner sind darin neben der neuen Skala die Verhältnisse ersichtlich, wie sie sich bis heute auf Grund der seither getroffenen Massnahmen entwickelt haben, und zwar durch

- a. den Vollmachtenbeschluss vom 30. Mai 1941, der den Abbau bei einem Schonbetrag von 1800 Franken jährlich von nominell 13 auf nominell 8% milderte;
- b. den Vollmachtenbeschluss vom 28. September 1945, mit dem die Minima der Besoldungsklassen 26—15 um 276 Franken (300 minus 8%) erhöht worden sind und
- c. den Bundesbeschluss vom 17. Juni 1948 betreffend die dem Bundespersonal für den Zeitraum vom April 1948 bis Ende 1949 zu gewährenden Teuerungszulagen.

Aus der Übersicht auf Seite 1226 geht hervor, wie gross der Unterschied zwischen dem Minimum und Maximum jeder Klasse ist, wieviel $\frac{1}{12}$ dieser Besoldungsspanne, die Dienstalterszulage, in jeder Klasse ausmacht und in welchen untersten Besoldungsklassen das gesetzlich gebundene Mindestmass der Dienstalterszulage von 180 Franken den grundsätzlich auf 12 Jahre bestimmten Zeitraum des Aufstieges zum Maximum abkürzt.

Ein Blick auf die Skala des Entwurfes genügt um zu sehen, wie ihr Aufbau weitgehend auf das Gewordene abstellt und sich darauf beschränkt, das bis jetzt Erreichte bundesgesetzlich zu verankern.

Besoldungs-, Gehalts- oder Lohnansätze für 70 % des Bundespersonals (rund 65000 Arbeitskräfte) in den Jahren 1928—1933, 1939, 1948/49 (Zone B) und die neuen Ansätze ab 1950 mit den neuen Besoldungsspannen, Dienstalterszulagen und Beförderungszulagen

Bes.-Klasse	1928—1933		1939		1948/49		ab 1950					Bes.-Klasse
	Minima	Maxima	Minima	Maxima	Minima	Maxima	Minima	Maxima	Spanne zwischen Minima und Maxima	$\frac{1}{12}$ von Spalte 10 = Dienstalterszulage	$\frac{1}{2}$ -fache von Spalte 11 = Beförderungszulage	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	13 400	17 000	11 892	15 024	18 670	23 589	20 000	24 500	4500	375	von	1
2	11 900	15 500	10 587	13 719	16 622	21 540	17 900	22 400	4500	375	Fall	2
3	10 400	14 000	9 282	12 414	14 603	19 491	15 800	20 300	4500	375	zu	3
4	9 000	12 600	8 064	11 196	12 825	17 578	13 800	18 300	4500	375	Fall	4
5	8 000	11 600	7 194	10 326	11 556	16 212	12 400	16 900	4500	375	563	5
6	7 500	11 100	6 759	9 891	10 921	15 529	11 700	16 200	4500	375	563	6
7	7 000	10 600	6 324	9 456	10 286	14 856	11 000	15 500	4500	375	563	7
8	6 500	10 100	5 889	9 021	9 651	14 222	10 300	14 800	4500	375	563	8
9	6 000	9 600	5 454	8 586	9 016	13 587	9 600	14 100	4500	375	563	9
10	5 600	9 200	5 106	8 238	8 508	13 079	9 050	13 550	4500	375	563	10
11	5 200	8 800	4 758	7 890	8 001	12 571	8 500	13 000	4500	375	563	11
12	4 800	8 400	4 410	7 542	7 493	12 063	7 950	12 450	4500	375	563	12
13	4 400	8 000	4 062	7 194	6 985	11 556	7 500	12 000	4500	375	563	13
14	4 100	7 700	3 801	6 933	6 736	11 175	7 200	11 550	4350	363	545	14
15	3 800	7 400	3 540	6 672	6 613	10 794	6 950	11 100	4150	346	519	15
16	3 700	7 100	3 453	6 411	6 491	10 413	6 800	10 650	3850	321	482	16
17	3 600	6 800	3 366	6 150	6 368	10 032	6 650	10 200	3550	296	444	17
18	3 500	6 500	3 279	5 889	6 245	9 651	6 500	9 750	3250	271	407	18
19	3 400	6 200	3 192	5 628	6 123	9 270	6 350	9 300	2950	246	369	19
20	3 300	5 700	3 105	5 193	6 000	8 635	6 200	8 850	2650	221	332	20
21	3 200	5 400	3 018	4 932	5 877	8 255	6 050	8 400	2350	196	294	21
22	3 100	5 100	2 931	4 671	5 755	7 874	5 900	7 950	2050	180	270	22
23	3 000	4 800	2 844	4 410	5 632	7 493	5 750	7 550	1800	180	270	23
24	2 900	4 500	2 757	4 149	5 509	7 112	5 600	7 150	1550	180	270	24
25	2 800	4 200	2 670	3 888	5 384	6 736	5 450	6 800	1350	180	270	25
26	2 700	3 900	2 583	3 627	5 218	6 368						26

Ohne gewisse Aufrundungen wären Folgerichtigkeit und Systematik zu kurz gekommen. Es war darauf zu achten, dass die Abstände zwischen den Minima der einzelnen Klassen unter sich sowie zwischen den Maxima der einzelnen Klassen unter sich systemgerecht bemessen werden und dass auch die Besoldungsspannen der verschiedenen Klassen von unten bis ungefähr zur Mitte in einer geordneten Folge zunehmen.

Dass materiell auf dem Minimum noch einmal etwas korrigiert werden musste, ist schon weiter vorne erwähnt.

Keine Gruppe kann der neuen Skala mehr vorwerfen, sie schmälere die Kaufkraft gegenüber 1928 oder 1939. Bleiben die Lebenskosten 1950 gegenüber heute unverändert, so wird ein verheirateter Beamter mit zwei Kindern im ersten Jahre der Wirksamkeit des neuen Gesetzes nach den von uns empfohlenen Übergangsbestimmungen das Realeinkommen von 1939 voll erreichen bis zu einem Vorkriegslohn von 7300 Franken und annähernd voll (99%) in allen höhern Einkommenslagen. Vom Jahre 1951 an holen nahezu alle Oberbeamten auch die noch verbleibende kleine Einbusse voll ein. Ledige erreichen den ganzen Teuerungsausgleich in den obersten Gehaltslagen etwas später. Verheiratete Beamte mit zwei Kindern und einem Vorkriegseinkommen von 4000 Franken werden 1950 unter der gleichen Annahme die Kaufkraft ihrer Besoldung gegenüber 1939 um 9%, solche mit 5000 Franken um 5% und solche mit 6000 Franken um 2% verbessert sehen. Für Ledige machen diese Kaufkraftverbesserungen im Jahre 1950 bei 4000 Franken Einkommen 5% und bei 5000 Franken noch 2% aus.

Beim Vergleichen der bisherigen Ordnung mit der neu vorgeschlagenen Skala ist zu beachten, dass schon heute die Beamten der untersten 26. Besoldungsklasse, nachdem sie fünf Jahre lang das Maximum dieser Klasse bezogen haben und spätestens nach zurückgelegtem 12. Dienstjahr, sozusagen automatisch in die 25. Klasse aufrücken. So ist die 26. Klasse unter der Herrschaft des geltenden Rechtes zur blossen Übergangsstation geworden. In dieser Klasse sind ausschliesslich unterste Beamtenkategorien der Bundesbahnen eingereiht: Magazinarbeiter, Kraftwerker, Bahnarbeiter, Stationsarbeiter, Güterarbeiter, Lagerhausarbeiter, Wagenreiniger, Fahrdienstarbeiter und ähnliche Gruppen. Das Fallenlassen der letzten 26. Klasse begegnet bei dieser Sachlage keinen praktischen Schwierigkeiten. Zwar ist damit zu rechnen, dass einige heute in der 25. Klasse eingereihten untern Beamtenkategorien, an die etwas höhere Anforderungen gestellt werden als an die erwähnten Arbeiterkategorien, neu in die 24. Klasse einzureihen sein werden. Diese Schübe können etlichen weiteren Klassifikationsänderungen rufen. Das Gefüge der Ämterklassifikation, ein Ergebnis sorgfältigen Abwägens aller zu berücksichtigenden Faktoren und langjähriger Erfahrungen, darf als Ganzes von der bevorstehenden Gesetzesrevision unter keinen Umständen ins Wanken gebracht werden. Jedes Amt gehaltlich an seinen richtigen Platz zu stellen, war eine äusserst heikle Aufgabe. Bei den Diensten der Zoll-, PTT-, Militär- und Zivilverwaltung verlangten veränderte Verhältnisse bereits eine Reihe teilweise ziemlich kostspieliger Korrekturen. Nur wo auch anderwärts ähnliche triftige Gründe für eine Revision der Ämtereinreihung sprächen, wäre diese für den Vollzug der Revision in Aussicht zu nehmen.

Das Berechnen der Kosten des neuen Besoldungssystems muss davon ausgehen, dass an der jetzigen Klassifikation, abgesehen von den hiervor ausdrücklich besprochenen Fällen, gar nichts geändert wird. Mit Einschluss der Reduktion des Zeitraumes zum Aufstieg zwischen Minimum und Maximum von 15 auf 12 Jahren und mit der Garantie einer minimalen Dienstalters-

zulage von 180 Franken wird die beantragte Besoldungsskala im sogenannten Beharrungszustand nach etwa 10—12 Jahren rund 37,3 Millionen Franken jährlich mehr kosten als heute. Was die Berufsverbände des Personals in diesem Punkte verlangten, ginge in den Kosten viel weiter. Die entsprechenden Mehrkosten stiegen am höchsten, wenn die Postulate der christlichen Gewerkschaften verwirklicht würden, nämlich auf rund 61 Millionen Franken jährlich.

Die Mehrausgabe von 37,3 Millionen Franken enthält eine solche von rund $7\frac{1}{2}$ Millionen Franken für den rascheren Aufstieg vom Minimum zum Maximum. Bei diesem Posten sieht man am besten, dass unterschieden werden muss zwischen dem Mehraufwand im ersten Jahre der Wirksamkeit des neuen Gesetzes und einem viel später folgenden Jahre, da jeder Beamte mit seiner Besoldung genau an dem Punkt angelangt sein wird, wo er nach der neuen Ordnung wäre, wenn diese schon von Anfang an für ihn gegolten hätte. Wie es hinsichtlich der Kosten für Besoldungen im Jahre 1950 steht, hängt entscheidend vom Inhalt der Übergangsbestimmungen ab. Wir kommen darauf zurück.

b. Die Ortszuschläge

Der Übergang von zwei Skalen zu einer einzigen ruft einem neuen Aufbau der Ortszuschläge. Von den christlichen Gewerkschaften wird ein Zuschlagssystem mit 5 und von der Gesellschaft der Ingenieure ein solches mit 6 Stufen verlangt. Alle übrigen Vereinigungen befürworten 8 Ortszuschlagsstufen. Aus praktischen Gründen haben wir uns für die Zahl 8 entschieden. Sie allein ermöglicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine zweckmässige Neuordnung und erlaubt das Aufstellen einer Ortszuschlagsskala mit Ansätzen von 100—800 Franken jährlich.

Auf das Begehren des Föderativverbandes, des Angestelltenverbandes und des Oltener Verbandes, im Gegensatz zur bisherigen Ordnung für Ledige den gleichen Ortszuschlag vorzusehen wie für Verheiratete, konnten wir nicht eintreten. Der Verheiratete muss für das Wohnen in grössern Orten verhältnismässig mehr ausgeben als der Ledige. Nach wie vor wird für das Bemessen des Ortszuschlages auf den Wohnort des Beamten abgestellt, weil nennenswerte interlokale Unterschiede in den Lebenskosten immer wieder und vorwiegend nur bei den Ausgaben für Wohnen und Steuern festgestellt werden müssen. Diese Aufwendungen belasten den Beamten nach den Verhältnissen des Wohnortes. Das Begehren einiger Verbände, den Dienstort als massgebend zu bezeichnen, musste daher übergangen werden. Ist der Dienstort höher eingereiht als der Wohnort, so erhält der Beamte schon seit 1928 einen sogenannten Siedlungszuschlag von 120 Franken, wenn er verheiratet, und von 90 Franken jährlich, wenn er ledig ist. Dies freilich bloss dann, wenn der Abstand zwischen Dienst- und Wohnort wenigstens zwei Zonen ausmacht. Es ist vorgesehen, diesen Siedlungszuschlag auf dem Verordnungswege mit dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision noch etwas zu verbessern und einen bestimmten Zuschlag auch dann zu bewilligen, wenn der Dienst- und Wohnort nur um eine Zone auseinanderliegen.

Das neue Ortszuschlagssystem verlangt nur in den ersten Jahren Mehrausgaben, und zwar sind es 1950 rund $7\frac{1}{2}$ Millionen Franken. Der Posten geht mit den Jahren in dem Masse zurück, wie die Zahl der Beamten abnimmt, die nach dem Übergang zur neuen Ordnung noch im Genuss von Unterschieden zwischen der bisher höhern und der bisher herabgesetzten Skala stehen. Wären nämlich sämtliche Beamte jetzt schon auf Grund der herabgesetzten Skala besoldet, wie sie heute im wesentlichen nur für Landorte gilt, so stünden die Besoldungsausgaben um rund $9\frac{1}{2}$ Millionen Franken jährlich tiefer. Diese Summe wird nach Jahren ganz eingespart, wenn die Übergänge vom bisherigen zum neuen Besoldungssystem durchwegs vollzogen und keine Schlacken der alten Ordnung mehr anzutreffen sind. Die Ersparnis wird ausreichen zur Kompensation aller Kosten für die neuen Ortszuschläge und die in Aussicht genommene Verbesserung der Siedlungszuschläge. Bleibt noch eine Reserve übrig, so wird sie dem Einkauf höherer versicherter Verdienste dienen können.

c. Die Familienzulagen

Verschiedene Begehren der Personalorganisationen laufen auf einen weitem Ausbau der Familienzulagen hinaus. Sie rufen als Stütze den am 25. November 1945 aus der Volksabstimmung hervorgegangenen neuen Familienschutzartikel 34^{quinqüies} unseres Grundgesetzes an, wonach der Bund unter anderm in der Ausübung der ihm zustehenden Befugnis und im Rahmen der Verfassung die Bedürfnisse der Familie berücksichtigt.

Das Gesetz von 1927 kennt keinen Anspruch des Beamten auf eine sogenannte Heiratszulage. Erst 1941 ist auf dem Vollmachtenwege beschlossen worden, dass der männliche Beamte bei der ersten Verheiratung eine solche Zulage von 400 Franken erhält. Niemand denkt daran, diesen Anspruch mit dem Ende 1949 ablaufenden Vollmachtenbeschluss untergehen zu lassen; er muss als Bestandteil in die bevorstehende Gesetzesrevision eingefügt werden. Der Föderativverband postulierte für diesen Anlass eine Erhöhung des Betrages auf 700 Franken, während die Gewerkschaften des christlichen Verkehrspersonals den Betrag von 400 Franken nicht beanstanden, aber eine sogenannte Gebärtzulage für jedes eheliche Kind des Beamten von 200 Franken fordern. Unser Entwurf sieht eine Heiratszulage von 500 Franken und eine Geburtszulage von je 100 Franken vor. Wenn die Heiratszulage im Mai 1941 mit 400 Franken als angemessen betrachtet wurde, darf sie im Hinblick auf die seither eingetretene Zunahme der Lebenskosten um 32% unbedenklich auf 500 Franken erhöht werden. Die Gewerkschaften des christlichen Verkehrspersonals begrüßen die auf ihren Anstoss hin im Entwurf als etwas vollkommen Neues eingeführte Geburtszulage; sie beharren aber nach einer unserem Finanz- und Zolldepartement zugekommenen Kundgebung der letzten Tage auf ihrem Begehren von 200 Franken. Wir sind der Ansicht, es müsse aus noch zu erörternden Gesichtspunkten bei unserem Vorschlag bleiben.

Nach geltendem Recht besteht der Anspruch auf Kinderzulage für jedes Kind unter 18 Jahren. Alle sieben Berufsorganisationen des Personals

wollen die Altersgrenze auf 20 Jahre erhöhen. Das gleiche Ziel verfolgte Herr Nationalrat Roth (Interlaken) mit seinem Postulat vom 4. Dezember 1941, dem sich das Plenum des Rates am 18. März 1942 angeschlossen hatte. Unterdessen haben Sie mit Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Artikel 26 bestimmt, dass die Waisenrente als allgemeine Regel mit dem Erreichen des 18. Jahres erlischt, jedoch bis zum 20. Altersjahr gewährt wird für Kinder, die in der Ausbildung begriffen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit erwerbsunfähig oder nur zu höchstens 20% erwerbsfähig sind. Weniger weit geht das Bundesgesetz vom 18. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung, das in seinem Artikel 85 den Anspruch auf Waisenrenten grundsätzlich bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr befristet und einen erweiterten Anspruch nur kennt, wenn das hinterlassene Kind beim Erreichen dieses Alters dauernd erwerbsunfähig ist, in diesem Falle bis 70 Jahre nach der Geburt des Versicherten. Es darf damit gerechnet werden, dass die jetzige Altersgrenze für den Anspruch auf Waisenrenten bei der ins Auge gefassten Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes von 16 auf 18 Jahre erhöht wird. Eine Altersgrenze von 20 Jahren gilt heute für die Kinderzulagen des Personals der kantonalen Verwaltungen von Solothurn, Graubünden und Genf sowie für dasjenige der städtischen Verwaltungen von Zürich, Biel, Lausanne und Genf. Im ersten Entwurf unseres Finanz- und Zolldepartementes war an der bisherigen Altersgrenze von 18 Jahren nichts geändert, weil insbesondere die Verwaltung der Bundesbahnen aus finanziellen Gründen gegen ein Zugeständnis in diesem Punkte Bedenken äusserte. Nachdem aber die beteiligten Personalverbände den Kinderzulagenanspruch bis zum 20. Altersjahr mit Nachdruck forderten und die paritätische Kommission zur Begutachtung von Personalangelegenheiten des Bundes einmütig für ein solches Ausdehnen des Geltungsbereiches eintrat, haben wir uns zum gewünschten Entgegenkommen entschlossen. Immerhin besteht der Anspruch nach wie vor nur für nicht erwerbende Kinder. Unberücksichtigt bleibt das Begehren des Föderativverbandes, der Gewerkschaften des christlichen Verkehrspersonals, des Angestelltenverbandes und der Gesellschaft der Ingenieure, wonach die Kinderzulage noch über das 20. Altersjahr hinaus soll gewährt werden können, wenn ein Kind wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist.

Sechs Berufsverbände verlangen eine Kinderzulage von jährlich 240 Franken; das Postulat des Angestelltenverbandes geht auf 360 Franken, wenn der Beamte ein Kind oder zwei Kinder hat, und auf 480 Franken jährlich, wenn er mehr als zwei Kinder hat. Der Entwurf berücksichtigt die Forderungen der sechs übrigen Verbände. Damit erhöht sich die Aufwendung des Arbeitgebers Bund für ein Kind seines Beamten gegenüber heute von 210 Franken jährlich um je 30 Franken für jedes Kind. Weiter zu gehen könnten wir nicht verantworten.

An Mehrkosten für Familienschutz übernimmt der Bund als Arbeitgeber nach dem Gesagten die nachfolgenden Beträge:

1. Erhöhung der Heiratszulage von 400 auf 500 Franken	rund	300 000 Fr.
2. einmalige Zulage von 100 Franken bei der Geburt jedes ehelichen Kindes	»	360 000 »
3. Erweiterung des Anspruches auf die Kinderzulage auf 20 Jahre.	»	1 400 000 »
4. Erhöhung der Kinderzulage von 210 auf 240 Franken	»	1 850 000 »
Das macht zusammen.	»	3 910 000 Fr.,

eine neue Aufwendung, die vom ersten Jahre nach Inkrafttreten der Revision an fällig wird und in gleichem Masse jährlich fortwirkt. Unter solchen Verhältnissen werden es auch alle Befürworter des Familienschutzgedankens wohl verstehen, wenn der Wunsch der Gewerkschaften des christlichen Verkehrspersonals, die Geburtszulage auf 200 statt 100 Franken anzusetzen, unberücksichtigt bleibt. Dem Vater der Familie darf zugemutet werden, für seine Kinder doch zur Hauptsache selber aufzukommen.

d. Die Zuständigkeit des Bundesrates zur Festsetzung von Nebenbezügen

In Artikel 44 des Gesetzes hat der Bundesrat die Kompetenz erhalten, den Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf besondere Vergütungen für Extraleistungen festzusetzen. Hier verlangen der Föderativverband und die Gewerkschaften des christlichen Verkehrspersonals zwei Korrekturen von einigem Belang. Diese Gewerkschaften wünschen die Zeitgrenzen des Nachtdienstes im Beamtengesetz selber bestimmt zu sehen, ähnlich wie die Grenzen der Tagesarbeit in Artikel 43 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1914 betreffend die Arbeit in den Fabriken abgesteckt sind. Und das Begehren des Föderativverbandes geht dahin, dass der Begriff des Nachtdienstes in allen Verwaltungszweigen und Verkehrsbetrieben des Bundes grundsätzlich gleich zu umschreiben sei. Angesichts der verschiedenartigen Verhältnisse halten wir es nicht für ratsam, die eine oder andere Bindung ins Gesetz aufzunehmen und damit unter Umständen etwas voneinander abweichende, aber von Zweckmässigkeitsgründen gebotene Regelungen zu erschweren. Diese Nachtdienstfrage berührt hauptsächlich die SBB- und PTT-Verwaltung. Ihre Sache ist es in erster Linie, gemeinsam den geeigneten möglichst gerechten Weg zu finden.

Die Gewerkschaften des christlichen Verkehrspersonals möchten bei dieser Gelegenheit den Grundstein legen, um besondere Vergütungen für den Sonntagsdienst zu erlangen. Da kann es sich wiederum in der Hauptsache nur um Personal der Bundesbahnen und der PTT handeln. Jeder in den Dienst dieser Verkehrsbetriebe Eintretende weiss, dass die Bahnen, Telegraphen, Telephone und Posten ihre Arbeit an Sonntagen so wenig ruhen lassen können wie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke und andere Betriebe der Öffentlichkeit oder der privaten Wirtschaft. Wer an Sonntagen bei den Verkehrsbetrieben des Bundes oder bei privaten Transportanstalten zur Arbeit verpflichtet ist, hat dafür als Entgelt einen Ruhetag während der Woche. Ähnlich verhält es sich z. B. für das Personal von Gaststätten. Die bevorstehende Gesetzesrevision

verfolgt den Zweck, das Mass der Dienstbezüge dem veränderten Goldwert anzupassen. Nicht in diesen Rahmen gehört das Einführen grundsätzlich ganz neuer zusätzlicher Arbeitsentgelte. Ob die Sonntagsarbeit bei den Verkehrsanstalten besonders honoriert werden sollte, wäre zudem eine Frage, die zum Gegenstand einer allfälligen Revision des Bundesgesetzes vom März 1920 über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten gemacht werden müsste. Dort ist ja auch der Grund gelegt für das Mass der Entgelte bei Überzeitarbeit. Aus solchen Erwägungen halten wir einen ins Beamtengesetz einzufügenden Auftrag an den Bundesrat, für Sonntagsarbeit besondere Vergütungen festzusetzen, als unangebracht.

Im Entwurf berücksichtigt ist ein dritter Wunsch der beiden Personalverbände, die einschränkende Bestimmung fallen zu lassen, wonach eine Stellvertretungszulage oder sogenannte Funktionszulage in allen Fällen erst dann zugewilligt werden kann, wenn die Stellvertretung von längerer Dauer ist oder wiederholt vorkommt. Es hat sich gezeigt, dass eine derartige Bindung entbehrlich ist und in der Praxis manchmal zu unverünftigen oder schikanösen Massnahmen führte. Nach wie vor werden die Verwaltungen darauf achten, dass eine Funktionszulage dem Beamten erst dann gewährt wird, wenn er die Obliegenheiten des höher eingereichten Amtes nach notwendiger Anlernzeit gründlich kennt und zu meistern weiss.

e. Das Entstehen und Erlöschen des Anspruches auf Besoldung, Ortszuschlag und Zulagen

Nach Artikel 45 des Beamtengesetzes beginnt der Anspruch auf Ortszuschlag und Kinderzulagen mit dem Tage, an dem die in diesem Gesetz genannten und vom Bundesrat näher zu umschreibenden Voraussetzungen erfüllt sind; er endigt mit dem Tage, an dem sie wegfallen. Dies hat dazu geführt, dass die Beträge für Ortszuschläge und Kinderzulagen je bis auf einzelne Tage aufgeteilt werden mussten. Besonders kompliziert gestaltete sich die Sache immer dann, wenn ein Kind im Laufe des Monats zur Welt kam oder starb oder die Altersgrenze von 18 Jahren erreichte. Sehr häufig wurden darum nachträgliche Zahlungen oder Rückforderungen nötig. Um solche Störungen zu vermeiden, hatten Sie im Bundesbeschluss vom 11. Oktober 1946 über Teuerungszulagen des Bundespersonals für 1947 unter Abschnitt III unserem Antrage entsprechend bestimmt, dass für die Bemessung des Ortszuschlages und der Kinderzulagen der Zivil- und Familienstand des Beamten am ersten Tage des Monats massgebend sein soll, in dem diese Zulagen ausbezahlt werden. Diese neue Vorschrift wurde durch Zitat des betreffenden Artikels wiederholt im Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1947 über Teuerungszulagen für das Jahr 1948, und kraft Bundesbeschluss vom 17. Juni 1948 gilt die neue Norm bis Ende 1949. Mit der so getroffenen Änderung wurde erreicht, dass der Anspruch auf Ortszuschlag und Kinderzulagen am gleichen Tage beginnt und endigt wie derjenige auf Grundzulage, Teuerungszulagen auf den Ortszuschlägen und wie die Kinderzuschüsse. Die neue Norm ist allseitig sehr begrüsst worden und

muss nun endgültig ins ordentliche Recht übergeführt werden. Das geschieht in Form der vorgeschlagenen abgeänderten Absätze 1 und 2 zu Artikel 45.

Als unbefriedigend erwiesen sich seit langem zwei Bestimmungen des letzten Absatzes dieses Artikels 45. Die eine bezieht sich auf den Beamten, dem wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, besonders bei Abnahme der Hör- oder Sehschärfe, des Farbensinnes oder der Marschtüchtigkeit, eine andere Tätigkeit zugewiesen werden muss. Ist das Gebrechen vom Beamten nicht absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden, so hat er nach geltendem Recht «bis zum Ablauf der Amtsdauer Anspruch auf die bisherige Besoldung». Diese Gesetzesvorschrift liess stossende Ungelichkeiten aufkommen. Das Wesentliche für den Beamten, die kürzere oder längere Fortdauer des ungeschmälernten Besoldungsanspruches, hing allzusehr von der Zufälligkeit ab, ob sich das diensthindernde Gebrechen am Anfang oder gegen Ende einer dreijährigen Amtsdauer einstellte. Im einen Fall besteht der Anspruch auf die bisherige Besoldung nahezu drei Jahre, im andern unter Umständen weniger als einen Monat. Der Förderativverband und die Gewerkschaften des christlichen Verkehrspersonals haben die Streichung der Worte «bis zum Ablauf der Amtsdauer» verlangt. So weit kann nicht gegangen werden. Unser Antrag sieht vor, dass der Beamte, der seine bisherige Tätigkeit aus einem der genannten Gründe nicht mehr ausüben kann, von diesem Zeitpunkte an die bisherige Besoldung für die Dauer von 2 Jahren behält, ganz unbekümmert darum, ob das störende Ereignis am Anfang, in der Mitte oder am Ende einer Amtsdauer eintritt.

Leistungen der Militärversicherung oder Unfallversicherungsanstalt in Luzern waren in solchen Fällen auf die Besoldung anzurechnen. Unser Antrag berücksichtigt ein Begehren des Förderativverbandes, wonach der Gesetzgeber den Bundesrat und die Verwaltungen nicht ohne jede Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Einzelfalles dazu verpflichtet soll, solche Leistungen eines Versicherers auf die Besoldung anzurechnen. Wir schlagen vor, dass sie ganz oder teilweise angerechnet werden können, und werden beim Vollzug jeden Missbrauch dieses Ventils zu vermeiden wissen. Die Praxis hat gezeigt, dass ein Verunfallter oder ein Militärpatient Körperschäden erleiden kann, die ihm eine volle Ausübung seines Beamtenberufes noch erlauben, ihn aber doch sonst in seiner Bewegungsfreiheit erheblich beschränken oder zu zusätzlichen Ausgaben für den Arzt, Apotheker oder den Orthopäden zwingen. Da wäre es gewiss fehl am Platze, dem Beamten jedwede Leistung des einen oder andern Versicherers auf seine Besoldung anzurechnen.

f. Die Besoldungsnachgenüsse

Man unterscheidet zweierlei Besoldungsnachgenüsse: den klagbaren Anspruch der Hinterbliebenen eines gestorbenen Beamten in der Höhe einer Monatsbesoldung gemäss Artikel 47, Absatz 1, des Gesetzes und die Ermessensleistung im Falle von Bedürftigkeit zugunsten eines invaliden Beamten oder seiner Hinterbliebenen nach Absatz 2 des erwähnten Artikels. Der Förderativ-

verband und die Gesellschaft der Ingenieure ersuchten in ihren Eingaben um die Verdoppelung im Ausmass des obligatorischen Nachgenusses, der nach seiner Natur die Bedeutung eines Sterbegeldes hat, auf die Höhe zweier Monatsbesoldungen. Und die Gewerkschaften des christlichen Verkehrspersonals verlangten das Dreifache des bisherigen. Wir konnten keines dieser Begehren berücksichtigen. Der obligatorische Nachgenuss umfasst ausser der Besoldung auch den Ortszuschlag, allfällige Kinderzulagen, die Grundzulage sowie die Teuerungszulagen auf dem Ortszuschlag und allfällige Kinderzuschüsse. Deshalb hat dieser Nachgenuss gegenüber 1927 oder 1939 an Kaufkraft nichts eingebüsst. Ihn zu verdoppeln oder gar zu verdreifachen besteht kein besonderer Grund.

Für die Ermessensleistung im Falle von Bedürftigkeit besteht nach Absatz 3 des erwähnten Gesetzesartikels die Einschränkung, dass der Nachgenuss zusammen mit dem Barwert statutarischer Leistungen einer Versicherungskasse des Bundes den Betrag der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung nicht übersteigen darf. Da schon an sich geringfügige Rentenbeträge unter Umständen einen wesentlichen (kapitalisierten) Barwert besitzen, scheiterte das Gewähren eines solchen Nachgenusses fast immer am Umstand, dass der Barwert der Rente zusammen mit den statutarischen Leistungen einer Versicherungskasse des Bundes mehr als den Betrag einer Jahresbesoldung ausmachte. So blieb diese Möglichkeit nahezu gänzlich nur auf dem Papier. Der Föderativverband beantragte deshalb die Streichung der hemmenden Klausel; deren Abschwächung wünschen die Gewerkschaften des christlichen Verkehrspersonals. Indem wir auf den letztern Wunsch eingehen, sehen wir vor, dass ein solcher Nachgenuss zusammen mit der jährlichen Barleistung der Alters- und Hinterlassenenversicherung und einer Versicherungskasse des Bundes den Betrag der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung nicht übersteigen darf.

g. Das Mindestmass der Ferien

Ein Verlangen des Föderativverbandes, für das Mindestmass der Ferien des Beamten in Artikel 50 des Gesetzes ausdrücklich zwei Wochen vorzuschreiben und dieses Minimum über den Artikel 62 auch für alle übrigen Anstellungsverhältnisse als verbindlich zu erklären, ist nicht weiter verfolgt worden, nachdem bekanntgegeben worden war, dass die Lohnordnungen I und II für die ständigen Arbeiter der Militärwerkstätten und die Pferdeanstalten nächstens in diesem Sinne geändert würden.

h. Neue Beschwerdeinstanz für Entscheide über Beförderungen und Stellenklassifikationen

Der Föderativverband wünschte die Einsetzung einer paritätischen Beschwerdeinstanz, die Entscheide betreffend Beförderungen und Klassifikationen von Dienststellen zu behandeln gehabt hätte. Dieses Postulat wurde in der Folge nicht weiter vertreten und blieb daher in unserem Entwurfe unberücksichtigt.

i. Das Dienstverhältnis der Personen, die nicht die Eigenschaft von Beamten haben

Weiter vorn haben wir angedeutet, dass die im Hauptteil des Gesetzes für den Beamten aufgestellten Vorschriften über Besoldungen, Ortszuschläge, Kinderzulagen, besondere Vergütungen, Ersatz von Auslagen, Besoldungsnachgenuss, Dienstaltersgeschenk und Versicherung mehr oder weniger verbindlich den Weg weisen für die Regelung des Dienstverhältnisses fast aller übrigen Funktionäre des Bundes. In Betracht kommen namentlich die Angestellten und Arbeiter. Der Personalkörper des Bundes setzte sich im September 1948 wie folgt zusammen:

	Bundeszentralverwaltung Departemente	Zoll- verwaltung	Regie- betriebe	P T T	S B B	Total
Beamte	5 086	3860	390	14 567	25 852	49 755
Angestellte	7 527	370	375	12 089	2 371	22 732
Arbeiter	4 661	1	3830	1 008	6 437	15 937
übrige Dienstver- hältnisse*)	707	10	128	401	3 277	4 523
Zusammen	17 981	4241	4723	28 065	37 937	92 947

*) Hier sind berücksichtigt: die Mitglieder des Lehrkörpers der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, die Aspiranten des Instruktionkorps, die Lehrlinge und bei den SBB zur Hauptsache die Aushilfskräfte.

VII. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfes und zu den Übergangsbestimmungen

Überall, wo der neue Gesetzestext vom bisherigen abweicht, ist dies in unserem Entwurf am Rande des betreffenden Artikels oder Absatzes durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet.

Zu *Artikel 37, Absatz 3 (bisher Abs. 4). Ortszuschläge.* Die Ansätze der ersten Stufe sind für Orte bestimmt, in denen das Personal bisher keinen Ortszuschlag erhielt, diejenigen der zweiten Stufe mit 150 oder 200 Franken jährlich für Orte, in denen der Anspruch auf Ortszuschlag von 1928—1946 90 oder 120 Franken betrug. Und die Ansätze der obersten achten Stufe von 600 oder 800 Franken gelten in der Hauptsache für Bern; hier machte der gesetzliche Anspruch von 1928—1946 360 oder 480 Franken aus. Die neuen Ortszuschläge sind somit $66\frac{2}{3}$ % höher als diejenigen des Beamtengesetzes von 1927. Seit 1947 wird auf den Ortszuschlägen eine Teuerungszulage von 25 % gewährt. Diese Vergleiche hinken insofern etwas, als der neue Ortszuschlag zu Besoldungen kommt, deren Skala auf einer um rund 150 Franken tieferen Lohnebene steht als die bisherige Skala von Artikel 37, Absatz 1, des Beamtengesetzes.

Zu *Artikel 37, Absatz 5 (bisher Abs. 6). Zuschlag für Höhenorte.* Die Grenze, bis zu der ein besonderer Zuschlag gewährt werden konnte, lag bisher bei 1500 Meter über Meer. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird es möglich sein, einen Höhenortzuschlag für einige Orte in der Höhenlage unter 1600 bis 1200

Meter über Meer zuzugestehen, so unter anderm für Adelboden, Andermatt, Leysin, Montana und Schuls.

Zu *Artikel 38, Absatz 2. Massgebende Faktoren für die Ämterklassifikation.* Hier ist neu eingefügt worden «und Gefahren».

Zu *Artikel 38, Absatz 3. Besoldungen der obersten Chefbeamten.* In der Oberklasse *a* figurieren wie nach dem Gesetz von 1927 die Generaldirektoren unserer Verkehrsbetriebe. Daneben soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, gewisse Direktoren oder Abteilungschefs der Departemente — wenn die Anforderungen des Amtes oder die persönlichen Eigenschaften seines Inhabers es rechtfertigen — analog zu behandeln.

Die beiden obersten Grenzen von 29 000 und 36 000 Franken für die Oberklassen *b* und *a* sind 44—45 % höher als 1928 (20 000 und 25 000 Franken) und 63—64 % höher als 1939 (17 634 und 21 984 Franken).

Zu *Artikel 39, Absatz 2. Anfangsbesoldung.* Nur etwas geänderte Redaktion «entsprechende» statt «tüchtige» Leistungen.

Zu *Artikel 42, Absatz 2. Auslandszulage.* Nur einfachere Redaktion.

Zu *Artikel 43. Familienzulagen.* Die Aufnahme der Heiratszulage und einer Geburtszulage ruft dem erweiterten Titel und einer geänderten Redaktion der Vollzugshinweise.

Zu *Artikel 48, Absatz 1. Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod.* Nur redaktionell geändert.

Zu *Artikel 48, Absatz 5. Versicherung des Bundespersonals.* Mit unserer Botschaft vom 10. August dieses Jahres über die Versicherung des Bundespersonals sind Sie davon in Kenntnis gesetzt worden, dass das Versicherungsverhältnis erst dann endgültig geordnet werden kann, wenn der besoldungsrechtliche Teil des Beamtengesetzes revidiert sein wird. Der Vorbehalt war nötig, weil die Höhe des versicherten Jahresverdienstes in ein bestimmtes Verhältnis zur neuen Besoldung zu bringen ist. Diesen Punkt regelten von jeher die Statuten der eidgenössischen Versicherungskasse und der Pensions- und Hilfskasse der Bundesbahnen abschliessend. Für die Statuten der letztern genügt nach den geltenden Gesetzesnormen die Genehmigung des Bundesrates, während die Statuten der eidgenössischen Versicherungskasse der Genehmigung Ihrer Räte bedürfen. Um jeden Zweifel darüber auszuschliessen, wer letzten Endes die Höhe des versicherten Verdienstes beider Gruppen zu bestimmen hat, wird diese Kompetenz im Absatz 5 ausdrücklich dem Bundesrat zugewiesen.

Der letzte Satz wird ergänzt durch den Hinweis auf die unterdessen in Kraft getretene Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Zu *Artikel 62, Absatz 1. Das Dienstverhältnis der nicht als Beamte der Dienstgewalt des Bundes unterstellten Personen.* Der bisherigen Praxis entsprechend sind hier die Hinweise auf Artikel 47, 48 und 49 über Besoldungsnachgenuss, Versicherung und Dienstaltersgeschenk aufgenommen worden.

Zu *Artikel 69—73. Übergangsbestimmungen.* Erster und oberster Grundsatz der Übergangsbestimmungen ist, dass jeder Beamter mit dem bis 1949 erwor-

benen Besoldungsanspruch am 1. Januar 1950 in die neue Ordnung übertritt. Weil alle Beamten der Ortszonen B⁰, B¹, B², B³ und B⁴ nach der neuen Ortszonenordnung im Wege höherer Ortszuschläge sofort eine gewisse Einkommensverbesserung von 50 bis maximal 250 Franken erhalten, ist es angezeigt, auch den Beamten der Ortszone A schon beim Übergang etwas zu bieten. Darum ist vorgesehen, ihren bis Ende 1949 erworbenen Anspruch um 100 Franken zu erhöhen.

Als zweiter Einbruch in das Grundprinzip muss angeordnet werden, dass jeder Beamte auf 1. Januar 1950 wenigstens den Mindestbetrag der neuen Besoldungsskala erhält. Die Unterschiede zwischen dem bis Ende 1949 erworbenen Anspruch auf Besoldung und Grundzulage einerseits und dem neuen Mindestbetrag der entsprechenden Klasse andererseits machen in verschiedenen Klassen einige hundert Franken aus. Darum kann es vorkommen, dass, wenn beim Übergang in keinem Falle mehr als der neue Mindestbetrag garantiert wird, jüngere Beamte unterschiedlichen Dienalters vom 1. Januar 1950 an genau gleich besoldet würden. Ihre bisher zurückgelegten Besoldungsdienstjahre wären dann auf einmal nicht mehr berücksichtigt. Das würde nicht ohne Widerspruch hingenommen werden. Deshalb sieht ein weiterer Einbruch in die oben erwähnten Überleitungssätze eine zusätzliche Garantie vor. Nach ihr soll der Beamte für jede ordentliche Besoldungserhöhung, die er kraft bisherigen Rechtes Ende 1949 erworben haben wird, vom 1. Januar 1950 an um je 100 Franken über den neuen Mindestbetrag seiner Klasse zu stehen kommen.

Für eine grössere Zahl von mittlern und obern Beamten werden die Vorkriegsbesoldungen bis Ende 1949 noch nicht um 63 % erhöht sein. Gegenwärtig beträgt die Garantie der Verbesserung gegenüber 1939 nach dem Bundesbeschluss vom Juni dieses Jahres über die Teuerungszulagen an das Bundespersonal 57 %. Es rechtfertigt sich, diese Garantie für den Übergang auf 60 % zu erhöhen. Damit tritt für die Beteiligten nach Ablauf des nächsten Jahres eine Annäherung an den vollen Ausgleich der Teuerung ein. Zu diesem Zugeständnis haben wir uns in letzter Stunde veranlasst gesehen, weil es einem Gebote der Gerechtigkeit entspricht.

Wir schliessen unsere Bemerkungen über die zu ändernden Artikel, indem wir Vorschläge des Angestelltenverbandes, die Kompetenzen des Personalamtes zu erweitern und das Bilden von Personalausschüssen unter gewissen Umständen im Gesetz verbindlich vorzuschreiben, übergehen. Eine solche Änderung würde nicht in den Rahmen dieser Gesetzesrevision passen. Darum bleiben die Artikel 63, 64 und 67 des Gesetzes unverändert.

VIII. Die Stellungnahme der paritätischen Kommission, des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bundesbahnen und der in der paritätischen Kommission nicht vertretenen Verbände

Die durch das Gesetz von 1927 geschaffene *paritätische Kommission für die Begutachtung von Personalangelegenheiten des Bundes* hat nach dem Bundesratsbeschluss vom 23. April 1928 auf Einladung des Finanz- und Zolldeparte-

mentes unter andern auch Vorschläge über Änderung oder Ergänzung des Beamtengesetzes zu begutachten. Dementsprechend ermächtigten wir unser Finanz- und Zolldepartement am 15. Oktober 1948, einen von ihm ausgearbeiteten ersten Entwurf für die Revision des Beamtengesetzes der paritätischen Kommission zur Begutachtung zu unterbreiten. Diese tagte am 4. und 5. November. Was sie einmütig beschloss und worüber ihr Präsident, Herr Bundesrichter Dr. Stauffer, am 27. November ein einlässliches Gutachten abgab, ist in unserer Vorlage voll berücksichtigt. Dass die Personalseite in der paritätischen Kommission sehr weitgehende Verzichte auf sich hat nehmen müssen und die Zugeständnisse der Verwaltungsvertreter in viel engerem Rahmen blieben, geht wohl deutlich genug aus unserer Stellungnahme im Abschnitt III hervor, lag allerdings auch in der Natur der Sache. Wir wissen, dass der Kommissionspräsident sich ganz ausserordentlich bemühte, die beiden auseinandergehenden Standpunkte zusammenzubringen. Das ist ihm gelungen. Die Verständigung wurde in allen Punkten erreicht. Sie verpflichtet.

Am 30. November erhielt der Chef unseres Finanz- und Zolldepartementes eine Zuschrift des *Verwaltungsrates der Schweizerischen Bundesbahnen*. Diese Behörde hat den Revisionsentwurf, so wie er aus den Empfehlungen der paritätischen Kommission hervorging, in ihrer Sitzung vom 29. November behandelt. Die Generaldirektion stellte dem Rat den nachgenannten Antrag:

«Der Verwaltungsrat erklärt sich mit dem Entwurf des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes über die Revision des besoldungsrechtlichen Teiles des Beamtengesetzes grundsätzlich einverstanden; er pflichtet auch den Anträgen der Paritätischen Kommission bei.»

Diesem Antrag wurde aus dem Schosse des Rates folgender Antrag gegenübergestellt:

«Der Verwaltungsrat erklärt sich mit dem Entwurf des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes über die Revision des besoldungsrechtlichen Teiles des Beamtengesetzes grundsätzlich einverstanden, obwohl er befürchtet, dass die Rechnungen der Schweizerischen Bundesbahnen angesichts dieser Ausgaben nicht ausgeglichen werden können.

Der Verwaltungsrat hält sich an die Anträge des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes.»

Der Rat beschloss mit 9 gegen 3 Stimmen, die Revision dem Bundesrat in der Form zu empfehlen, wie sie der paritätischen Kommission zur Begutachtung vorgelegt wurde und, *nicht so*, wie sie aus der Beratung dieser Kommission als Verständigungswerk hervorging.

Was hat die paritätische Kommission geändert und welches sind die finanziellen Folgen der den ersten Entwurf des Finanz- und Zolldepartementes abändernden Einigungsbeschlüsse?

<i>a. Für das erste Jahr des Inkrafttretens:</i>	Millionen Fr.
die Erweiterung des Anspruches auf die Kinderzulage vom 18. auf das 20. Altersjahr	1,4
eine Korrektur der Anfangslöhne beim Übergang	1,3
eine zusätzliche Verbesserung des Siedlungszuschlages	0,5
Total	<u>3,2</u>
Totalkosten im ersten Jahr	
vor dem Gutachten der paritätischen Kommission	13,5
nach » » » » » »	<u>16,7</u>
 <i>b. Für den Beharrungszustand:</i>	
eine Korrektur der Maxima für die Klassen 25 bis 13 um je 50 Franken	2,5
die Erweiterung des Anspruches auf die Kinderzulage vom 18. auf das 20. Altersjahr	1,4
die Erhöhung des Mindestbetrages der Dienstalterszulage zugunsten der untersten Beamtenklassen von 160 auf 180 Franken	0,7
Total	<u>4,6</u>
Totalkosten im Beharrungszustand	
vor dem Gutachten der paritätischen Kommission	39,6
nach » » » » » »	<u>44,2</u>

Die Erweiterung des Anspruches für Kinder bis zur Grenze von 20 Jahren lag in der Luft. Das Finanz- und Zolldepartement hat uns schon mit seiner ersten Vorlage darüber unterrichtet und durchblicken lassen, es werde wahrscheinlich auf diesem Punkte nicht ohne Zugeständnis abgehen. Und die Korrektur der Anfangsbesoldungen beim Übergang erwies sich nach der Beurteilung durch alle Kenner der Materie als etwas Unvermeidliches, wollte man berechtigten Klagen über ungleiche Behandlung der Betroffenen rechtzeitig aus dem Wege gehen. Diese Änderung ist übrigens nicht einmal von der Personalseite der paritätischen Kommission aus verlangt worden, sondern hat ihren Ursprung in einer Anregung des Personalamtes. Schliesslich mussten die Maxima der Besoldungsklassen 25 bis 13 der ersten Vorschläge des Finanz- und Zolldepartementes noch um 50 Franken jährlich erhöht werden. Die Änderung kommt rund 70 000 Bediensteten zugut. Sie kostet nicht etwa $70\,000 \times 50$ Franken, sondern $70\,000 \times 35$ Franken, weil die Minima dieser Klassen unverändert bleiben. Die Maximalansätze haben finanziell ein starkes Übergewicht, indem der Beamte viel länger im Genuss des Höchstbetrages steht. Sie wiegen mit $\frac{7}{10}$ ihres Betrages.

Ende Mai dieses Jahres wurde die paritätische Kommission vom Finanz- und Zolldepartement eingeladen, ihr Gutachten unter anderm abzugeben über

die Gewährung von Nachtdienstzuschlägen an das Personal der Zollämter sowie der PTT- und SBB-Betriebe. Die mit 14 gegen 6 Stimmen beschlossenen Empfehlungen der Kommission vom 30. Juni erwiesen sich als undurchführbar. Als dies bekannt wurde, bemächtigte sich der betroffenen Kreise eine nicht ungefährliche Spannung. Sie befürchteten, die im Gesetz von 1927 zum Schlichten von Anständen geschaffene paritätische Kommission werde von den zuständigen Behörden planmässig zum untauglichen Mittel herabgemindert. Natürlich fehlte jede solche Absicht. Man sucht seither nach einem guten Ausweg aus der bedauerlich gewordenen Lage. Heute befinden wir uns für die Revision des Beamtengesetzes vor einstimmig beschlossenen Einigungsvorschlägen der gleichen Kommission. Sie ablehnen, hiesse Öl in jenes gefährliche Feuer giessen. An Besoldungen, Gehältern, Löhnen und Zulagen sind in den Vorschlägen aller eidgenössischen Verwaltungen für 1949 etwas über 760 Millionen Franken eingestellt. Was die paritätische Kommission mit ihren einstimmig gefassten Beschlüssen am ursprünglichen Entwurf des Finanz- und Zolldepartementes änderte, verursacht 1950 und im sogenannten Beharrungszustande 3,2—4,6 Millionen Franken Mehrkosten. Das sind 0,4—0,6 % der Gesamtsumme. Darf der Bundesrat bei einer solchen Sachlage über das Gutachten der paritätischen Kommission hinwegschreiten, wie der Verwaltungsrat der SBB dies aus an sich begreiflichen Gründen wünscht? Könnte er es verantworten, auf den ersten Entwurf des Finanz- und Zolldepartementes zurückzugehen und damit in den Kreisen der Betroffenen ernsten Unfrieden zu säen? Die Fragen stellen, heisst sie beantworten.

Von den in der *paritätischen Kommission nicht vertretenen Berufsorganisationen des Bundespersonals* haben der Oltener Verband, der Angestelltenverband und der Militärpersonalverband den Abmachungen der paritätischen Kommission vorbehaltlos schriftlich zugestimmt. Der Oltener Verband erwartet immerhin, dass bei kommenden, durch die Lebenskosten bedingten Korrekturen nach oben oder nach unten keine weitem Nivellierungen mehr Platz greifen. Vom Präsidenten der Gesellschaft der Ingenieure wurde dem Chef unseres Finanz- und Zolldepartementes erklärt, diese Vereinigung werde gegenüber der Verständigungsvorlage keine weitem Schritte unternehmen. Weiter vorne berichteten wir, dass die Gewerkschaften des christlichen Verkehrspersonals für eine Verdoppelung der im Entwurf vorgesehenen Geburtszulage von 100 auf 200 Franken eintreten werden und bestimmte Aufträge des Gesetzgebers an den Bundesrat über Vergütungen für Nacht- und Sonntagsdienst wünschen, sonst aber der vorgeschlagenen Revision in allen Teilen zustimmen. Die Vereinigung der höheren Bundesbeamten liess erklären, sie könne zur Vorlage erst Stellung nehmen, wenn die Botschaft des Bundesrates veröffentlicht und ihren Mitgliedern zugänglich sei.

So darf man vom vorliegenden Entwurf mit Recht sagen, dass es sich um eine Verständigung im besten Sinne des Wortes handelt. Beide Teile haben Hand dazu geboten, eine vertretbare Mittellinie einzuhalten.

IX. Die finanzielle Tragweite der Revision

Die Kostenfolge unserer Revisionsvorschläge ist unter zwei Gesichtspunkten zu würdigen: die finanzielle Tragweite *im ersten Jahre des Inkrafttretens der Neuordnung* und ihre Fernwirkung im Zeitpunkt, da das gesamte Personal aller Verbesserungen des Gesetzes teilhaftig sein wird, d. h. im sogenannten *Beharrungszustand*. Dieser ist erst dann erreicht, wenn jeder Funktionär so nach dem neuen Rahmen entlohnt ist, wie wenn dieser schon seit seinem Eintritt in den Bundesdienst massgebend gewesen wäre, also nicht vor etwa 12 Jahren.

Das Mass der Mehrkosten im Jahre 1950 gegenüber 1949 hängt ausschliesslich vom Inhalt der Übergangsbestimmungen ab. Aus verschiedenen Gründen haben die vorbereitenden Dienststellen grössten Wert darauf gelegt, die Mehrkosten im Anfang auf ein Minimum zu beschränken. Wir gestatten uns, auf unsere Stellungnahme zu den Übergangsbestimmungen am Schlusse des Abschnittes VII hinzuweisen, und melden Ihnen nachstehend die Mehrkosten im Jahre 1950 und im Beharrungszustand.

Nach der Übersicht am Schlusse des Abschnittes VI hiervoor erreichte der Personalbestand aller Verwaltungen und Betriebe im September dieses Jahres die Zahl von 92 947. Mit einem erheblichen Rückgang der Ziffer für die Zentralverwaltung ist bestimmt zu rechnen. Dagegen werden die Verkehrsbetriebe um etwelche Erhöhungen wohl nicht herumkommen. Wir haben die Mehrkosten auf der Grundlage von 92 000 Arbeitskräften berechnet.

1. Mehrkosten im Jahre 1950 auf Grund der Übergangsbestimmungen

a. Verbesserung des Gehaltsanspruches für Bedienstete der Zone A (Art. 70, Abs. 2)	Fr. 2 700 000
b. Neues Ortszulagensystem (Art. 37, Abs. 3, und Art. 71)	7 500 000
c. Verbesserung des Siedlungszuschlages (wird auf dem Verordnungswege geregelt)	500 000
d. Verbesserung der Heiratszulage (Art. 43, Abs. 1)	300 000
e. Einmalige Zulage bei der Geburt jedes Kindes (Art. 43, Abs. 2, und Art. 72)	360 000
f. Erhöhung der Kinderzulage auf 240 Franken (Art. 43, Abs. 3, und Art. 72)	1 850 000
g. Erweiterung des Anspruches auf die Kinderzulage bis zur Grenze von 20 statt 18 Jahren (Art. 43, Abs. 3, und Art. 72)	1 400 000
h. Garantie des Mindestbetrages der Besoldungsklasse (Art. 70, Abs. 3)	800 000
i. Zusätzliche Garantie für die Anfangsbesoldungen (Art. 70, Abs. 3)	1 300 000
k. Übergangsgarantie gegenüber 1939 von 60 % (Art. 70, Abs. 3)	800 000
	Total
	17 510 000

2. Mehrkosten für den Beharrungszustand (in etwa 12 Jahren)

	Fr
a. Neue Besoldungsskala an und für sich (Art. 37, Abs. 1)	29 100 000
b. Aufstieg vom Minima zum Maxima in 12 statt 15 Jahren (Art. 40, Abs. 2)	7 500 000
c. Mindestmass der Dienstalterszulage 180 statt 160 Franken (Art. 40, Abs. 2)	700 000
d. Gleiche Besoldungen für Ledige wie für Verheiratete (infolge allmählichen Verschwindens der aus dem Teuerungszulagensystem herrührenden niedrigeren Kopfquoten für Ledige)	2 990 000
e. Verbesserung der Heiratszulage (Art. 43, Abs. 1)	300 000
f. Einmalige Zulage bei der Geburt jedes Kindes (Art. 43, Abs. 2)	360 000
g. Erhöhung der Kinderzulage auf 240 Franken (Art. 43, Abs. 3)	1 850 000
h. Erweiterung des Anspruches auf die Kinderzulage bis zur Grenze von 20 statt 18 Jahren (Art. 43, Abs. 3)	1 400 000
Total	44 200 000

3. Ungefähre Verteilung der Mehrkosten auf die verschiedenen Dienstzweige

	Anteilsquote	für 1950 in Millionen Franken	für den Beharrungszustand in Millionen Franken
a. Bundesbahnverwaltung	40 %	7,0	17,7
b. Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung	30 %	5,2	13,3
c. Regiebetriebe der Bundeszentralverwaltung	5 %	0,9	2,2
d. Zollverwaltung	5 %	0,9	2,2
e. übrige Bundeszentralverwaltung	20 %	3,5	8,8
Total	100 %	17,5	44,2

X. Motionen und Postulate über Besoldungen der Bundesbeamten

Eine *Motion Pugin* vom 5. Juni 1945, vom Nationalrat am 19. September 1945 als *Postulat* erheblich erklärt, verlangte ein neues Gesetz für eine Verbesserung der Lohn- und Beförderungsverhältnisse des untern PTT-, SBB- und Zollpersonals.

Eine *Motion Guinand* vom 17. September 1945, vom Nationalrat am 19. September 1945 als *Postulat* erheblich erklärt, verlangte ein neues Beamtengesetz mit dem Abstrich der vier untersten Besoldungsklassen (Kostenfolge mindestens 80—100 Millionen Franken).

Ein *Postulat Janner* vom 7. Oktober 1947 verlangte die Totalrevision des Beamtengesetzes, damit die Verkehrsverwaltungen der grossen Schwierigkeiten Herr werden, die sie heute an der Rekrutierung qualifizierten Personals hindern.

Ein *Postulat Bratschi* vom 10. Dezember 1947, vom Nationalrat am 9. Juni 1948 erheblich erklärt, lud den Bundesrat ein, zu prüfen, ob nicht das Beamtengesetz einer Revision zu unterziehen sei, um die Bezüge des Bundespersonals so bald als möglich den durch den Krieg veränderten Verhältnissen anzupassen.

Eine *Motion Nicole* vom 15. Dezember 1947, vom Nationalrat am 9. Juni 1948 als *Postulat* erheblich erklärt, wiederholte den Gedanken des Postulates Bratschi und verlangte dazu eine Verminderung der im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Besoldungsklassen.

Der Bundesrat betrachtet alle diese Anregungen durch die jetzt vorgeschlagene Gesetzesrevision als gegenstandslos.

* * *

Am Schlusse unseres Berichtes angelangt, legen wir Wert darauf, festzustellen, dass diese Gesetzesrevision von Anfang an im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Organen der SBB-, PTT- und Militärverwaltung vorbereitet wurde. Die verantwortlichen Oberbehörden befürworteten die Revision, so wie wir sie Ihnen mit Gegenwärtigem vorschlagen. Dass die Generaldirektion der Bundesbahnen die Zustimmung ihres Verwaltungsrates vorbehalten musste, war gegeben. Es fällt uns keineswegs leicht, die Einreden des Verwaltungsrates zu übergehen, weil wir für deren Begründung alles Verständnis besitzen. Andererseits störte uns ein Übergehen des sorgfältig abgewogenen Gutachtens der gesetzlich bestellten paritätischen Kommission doch ungleich mehr. Wir fürchten, es könnten bedenkliche Folgen daraus entstehen. Den Arbeitsfrieden im weiten Heer der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes und seiner Verkehrsbetriebe zu erhalten, ist das Opfer eines halben Prozentes der ganzen Lohnsumme doch gewiss wert. Der Sache ist gedient, wenn man nicht sowohl die hohe Geldsumme sieht, als auch daran denkt, wie viele Existenzen von dieser Gesamtausgabe abhängen. Glücklicherweise das Land, das heute in diesen Dingen ohne lähmende Störungen durchkommt und saubere Ordnung halten kann.

Indem wir Sie bitten, den beiliegenden Revisionsentwurf genehmigen zu wollen, benützen wir den Anlass, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Dezember 1948.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Celio

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesgesetz

betreffend

**Abänderungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über
das Dienstverhältnis der Bundesbeamten**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1948,
beschliesst:

I.

Der V. Abschnitt des ersten Teiles des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

V. Abschnitt

Die Rechte des Beamten*1. Besoldung und Ortszuschlag*

Art. 37

¹ Die Besoldungen der Beamten werden im Rahmen folgender Besoldungsklassen festgesetzt:

	Mindestbetrag im Jahre	Hochstbetrag im Jahre
	Fr.	Fr.
1. Besoldungsklasse	20 000	24 500
2. »	17 900	22 400
3. »	15 800	20 300
4. »	13 800	18 300
5. »	12 400	16 900
6. »	11 700	16 200
7. »	11 000	15 500

§ Besoldungsklasse	Mindestbetrag im Jahre Fr	Hochstbetrag im Jahre Fr
9	10 300	14 800
10	9 600	14 100
11.	9 050	13 550
12	8 500	13 000
13	7 950	12 450
14	7 500	12 000
15	7 200	11 550
16	6 950	11 100
17	6 800	10 650
18	6 650	10 200
19	6 500	9 750
20	6 350	9 300
21	6 200	8 850
22	6 050	8 400
23	5 900	7 950
24	5 750	7 500
25	5 600	7 150
	5 450	6 800

² Ausnahmsweise kann die Wahlbehörde zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Arbeitskräfte mit Zustimmung des Bundesrates Besoldungen bewilligen, welche die in Absatz 1 festgesetzten Höchstbeträge bis auf zwanzig Prozent übersteigen

³ Wo die Kosten der Lebenshaltung das Landesmittel erreichen oder übersteigen, kommt zu den in Absatz 1 festgesetzten Mindest- und Höchstbeträgen ein Ortszuschlag. Er beträgt für ein ganzes Jahr

in der ersten Stufe	für Ledige Fr	für Verheiratete Fr
» » zweiten »	75	100
» » dritten »	150	200
» » vierten »	225	300
» » fünften »	300	400
» » sechsten »	375	500
» » siebenten »	450	600
» » achten »	525	700
	600	800

⁴ Für die Einreihung der Orte in die Zuschlagsstufen sind die Kosten der Lebenshaltung massgebend

⁵ In Orten, die höher als 1200 Meter über Meer liegen, kann, wenn die Kosten der Lebenshaltung es rechtfertigen, zum Ortszuschlag ein weiterer Zuschlag gemacht werden

⁶ Für die Bemessung des Ortszuschlages ist der Wohnort des Beamten massgebend.

⁷ Verwitwete und Geschiedene, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten den für Verheiratete massgebenden Ortszuschlag.

⁸ Der Bundesrat stellt die weitem Grundsätze für die Einreihung der Orte auf. Die Einreihung ist je auf Beginn der Amtsdauer festzusetzen.

Art. 38

¹ Jedes Amt wird durch den Bundesrat in eine der 25 Besoldungsklassen eingereiht.

² Bei der Einreihung der Ämter in die Besoldungsklassen sind besonders die erforderliche Vorbildung, der Umfang des Pflichtenkreises sowie das Mass der dienstlichen Anforderungen, Verantwortlichkeiten und Gefahren zu berücksichtigen. Unter gleichen Voraussetzungen sind die Ämter aller Verwaltungszweige und Verkehrsbetriebe des Bundes in die nämlichen Besoldungsklassen einzureihen.

³ Der Bundesrat setzt jeweilen die Jahresbesoldung fest:

- a. bis auf 36 000 Franken für die Generaldirektoren der Schweizerischen Bundesbahnen, den Generaldirektor der Post-, Telegraphen- und Telefonverwaltung sowie für die Direktoren und Abteilungsvorstände der allgemeinen Bundesverwaltung, die hinsichtlich der Anforderungen des Amtes und der persönlichen Eigenschaften seines Inhabers höher als nach Buchstabe b hiernach zu besolden sind;
- b. bis auf 29 000 Franken für die Kreisdirektoren der Schweizerischen Bundesbahnen und für die Abteilungsvorstände der allgemeinen Bundesverwaltung und der Schweizerischen Bundesbahnen, an die aussergewöhnliche Anforderungen gestellt werden.

Art. 39

¹ Die Anfangsbesoldung wird bei der Wahl festgesetzt.

² Die Anfangsbesoldung entspricht in der Regel dem Mindestbetrage der für das Amt massgebenden Besoldungsklasse. Sie ist höher anzusetzen, wenn besondere Umstände, wie entsprechende Leistungen in anderer Stellung, Vorbildung, Fähigkeiten und Kenntnisse, es rechtfertigen. Sie kann niedriger bemessen werden, wenn und solange der Gewählte das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Art. 40

¹ Bis zur Erreichung des Höchstbetrages hat der Beamte auf Beginn jedes Kalenderjahres Anspruch auf eine ordentliche Besoldungserhöhung.

² Die ordentliche Besoldungserhöhung entspricht einem Zwölftel des Unterschiedes zwischen dem Mindest- und dem Höchstbetrag der Besoldungsklasse. Sie beträgt für ein volles Dienstjahr wenigstens hundertachtzig Franken. Massgebend ist diejenige Besoldungsklasse, in der das Amt eingereiht ist, das sein Träger am Ende des Kalenderjahres bekleidet.

³ Hat der Beamte im Zeitpunkte der ersten ordentlichen Besoldungserhöhung noch kein volles Dienstjahr als Beamter zurückgelegt, so ist die ordentliche Besoldungserhöhung im Verhältnisse seiner Dienstzeit im abgelaufenen Kalenderjahre zu bemessen. Bruchteile eines Monats fallen ausser Betracht.

⁴ Bei länger dauernder Dienstaussetzung kann die ordentliche Besoldungserhöhung auf Beginn des folgenden Kalenderjahres ganz oder teilweise wegfallen. Der Bundesrat stellt die Grundsätze auf über die Kürzung oder Einstellung der ordentlichen Besoldungserhöhung.

Art. 41

¹ Wird der Beamte befördert, so hat er Anspruch auf eine ausserordentliche Erhöhung seiner Besoldung. Diese ausserordentliche Besoldungserhöhung ist nach den höhern Anforderungen und nach der Tüchtigkeit des Beamten zu bemessen. Sie soll, die Höchstgrenze der neuen Klasse vorbehalten, wenigstens das Anderthalbfache der für das neue Amt massgebenden ordentlichen Besoldungserhöhung betragen.

² Bei Festsetzung der ausserordentlichen Besoldungserhöhung hat die Wahlbehörde darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Beförderte mit den künftigen ordentlichen Besoldungserhöhungen den für das neue Amt massgebenden Höchstbetrag unmittelbar nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres erreicht, in dem er sein zwanzigstes Dienstjahr als Beamter vollendet und sein neues Amt fünf Jahre bekleidet haben wird.

³ Übersteigt der für das neue Amt massgebende Mindestbetrag die bisherige Besoldung, so ist dieser Unterschied mit der ausserordentlichen Besoldungserhöhung zu verrechnen.

⁴ Ausserordentliche Besoldungserhöhungen bei Beförderungen dürfen auf die ordentlichen Besoldungserhöhungen nicht angerechnet werden.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet die Voraussetzungen, unter denen ausserordentliche Besoldungserhöhungen auch ohne Beförderung eintreten können.

2. Auslandszulagen

Art. 42

¹ Dem Beamten schweizerischer Nationalität, der im Auslande wohnen muss, kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, neben der Besoldung eine Auslandszulage ausgerichtet werden.

² Der Bundesrat ordnet den Anspruch auf Auslandszulagen.

3. Familienzulagen

Art. 43

¹ Bei der ersten Verheiratung hat der männliche Beamte Anspruch auf eine einmalige Zulage von 500 Franken.

² Bei der Geburt eines ehelichen Kindes hat der Beamte Anspruch auf eine einmalige Zulage von 100 Franken.

³ Der Beamte hat Anspruch auf eine Kinderzulage für jedes nicht erwerbende Kind unter zwanzig Jahren. Sie beträgt für ein Kind zweihundertvierzig Franken im Jahre. Der Anspruch besteht nur für Kinder, deren Unterhalt vom Beamten vollständig bestritten wird.

⁴ Der Bundesrat bezeichnet die Voraussetzungen, unter denen die Kinderzulage ganz oder teilweise ausgerichtet werden kann, wenn der Beamte nicht vollständig für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Er bestimmt den Anspruch, wenn es sich nicht um eheliche Kinder handelt.

4. Ersatz von Auslagen, Vergütungen, Prämien, Belohnungen

Art. 44

¹ Der Bundesrat ordnet den Anspruch auf Ersatz von Auslagen und auf Vergütungen:

- a. für Dienstreisen und bei Verwendung des Beamten ausserhalb des Dienstortes, einschliesslich der Nebenbezüge des fahrenden Personals;
- b. für Umzug beim Dienstantritt und bei Änderung des Dienstortes;
- c. für Nachtdienst;
- d. für gleichzeitige Verwendung des Beamten in verschiedenen Zweigen des Bundesdienstes;
- e. für ausserordentliche Dienstleistungen, einschliesslich der Überzeitarbeit, unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten;
- f. für Stellvertretung in einem höher eingereichten Amte.

² Um das Interesse des Personals an technischen und wirtschaftlichen Verbesserungen der Verwaltungen oder Betriebe zu fördern, können Prämien, Stück- und Akkordvergütungen sowie Belohnungen eingeführt werden. Der Bundesrat setzt die nähern Bedingungen fest.

³ Der Bundesrat kann die ihm in den Absätzen 1 und 2 verliehenen Befugnisse, unter Wahrung des Grundsatzes gleicher Behandlung unter gleichen Voraussetzungen, nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

5. Entstehen und Erlöschen des Anspruches auf Besoldung, Ortszuschlag und Zulagen

Art. 45

¹ Der Anspruch auf Besoldung und gegebenenfalls auf Ortszuschlag und Kinderzulagen entsteht mit dem Tage des Amtsantrittes; er erlischt mit dem Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses.

² Ändern die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ortszuschlag und Kinderzulagen im Laufe eines Monates, so beginnt der neue Anspruch mit dem ersten Tag des folgenden Monates. Er endet mit dem letzten Tag des Monates, in dem die Voraussetzungen hiezu wegfallen. Bei dienstlich bedingtem Wechsel des Wohnortes ändert der Ortszuschlag auf den Tag des Umzuges.

³ Besoldung, Ortszuschlag und Zulagen sind monatlich auszurichten.

⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über

- a. den Anspruch auf Besoldung, Ortszuschlag und Zulagen bei Dienstaussetzungen wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, Urlaub oder anderen Gründen;
- b. die Berechnung der Dienstzeit im Sinne dieses Gesetzes.

⁵ Kann der Beamte wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, besonders wegen Abnahme der Hör- oder Sehschärfe, des Farbensinnes oder der Marschfähigkeit seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, so hat er für die Dauer von zwei Jahren Anspruch auf die bisherige Besoldung, es sei denn, dass er die Gebrechen absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. Immerhin können Leistungen der Militärversicherung oder der Unfallversicherungsanstalt in Luzern ganz oder teilweise auf die Besoldung angerechnet werden.

6. Verrechnung der Besoldung, des Ortszuschlages und der Zulagen mit Ansprüchen des Bundes

Art. 46

¹ Besoldung, Ortszuschlag und Zulagen können in ihrem vollen Umfange mit den nach den Statuten der Versicherungskassen des Bundes vom Versicherten oder Spareinleger zu entrichtenden Beiträgen, mit Entschädigungen für Dienstwohnungen sowie mit Bussen verrechnet werden.

² Im übrigen sind für die Voraussetzungen der Verrechnung und ihre Wirkungen die Bestimmungen des Obligationenrechtes entsprechend anzuwenden.

7. Besoldungsnachgenuss

Art. 47

¹ Beim Tode des Beamten erhalten die Hinterbliebenen neben allfälligen Versicherungsleistungen einer Versicherungskasse des Bundes in jedem Falle einen Nachgenuss der Besoldung für einen Monat seit dem Todestage.

² Bei Bedürftigkeit kann ein Nachgenuss der Besoldung bis auf ein Jahr gewährt werden:

- a. im Invaliditätsfalle dem Beamten selbst;
- b. beim Tode des Beamten den Hinterbliebenen, wenn der Beamte nachgewiesenermassen wesentlich zu ihrem Unterhalte beigetragen hat.

³ Der Besoldungsnachgenuss im Sinne von Absatz 2 darf zusammen mit den jährlichen Barleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und einer Versicherungskasse des Bundes den Betrag der zuletzt bezogenen Jahresbesoldung nicht übersteigen.

⁴ Der Anspruch auf Besoldungsnachgenuss und die als Besoldungsnachgenuss ausgerichteten Beträge dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt.

noch in eine Konkursmasse embezogen werden. Jede Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf Besoldungsnachgenuss ist ungültig.

⁵ Der Nachgenuss der Besoldung erstreckt sich auch auf den Ortszuschlag, die Auslandszulage und die Kinderzulagen.

⁶ Der Bundesrat bezeichnet die für die Bewilligung des Besoldungsnachgenusses zuständigen Amtsstellen und umschreibt den Kreis der Hinterbliebenen im Sinne der Absätze 1 und 2. Die eidgenössischen Gerichte sind zuständig für die Bewilligung des Besoldungsnachgenusses im Todes- und Invaliditätsfalle ihrer Beamten.

8. Fürsorge bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod

Art. 48

¹ Der Beamte ist, unter Vorbehalt von Absatz 2, bei einer Versicherungskasse des Bundes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod zu versichern (eidgenössische Versicherungskasse; Pensions- und Hilfskasse für das Personal der Schweizerischen Bundesbahnen).

² Versicherungspflicht und Versicherungsbedingungen werden durch besondere bundesrechtliche Erlasse umschrieben.

³ Witwen- und Waisenrenten dürfen mit keiner Erbschaftssteuer belastet werden.

⁴ Dem Bunde geschuldete Beträge für absichtlich zugefügten Schaden können mit statutarischen Leistungen einer Versicherungskasse des Bundes verrechnet werden, soweit diese Leistungen nicht zum Unterhalte des Anspruchsberechtigten oder seiner Familie unbedingt erforderlich sind. Die Verrechnung ist nicht zulässig mit statutarischen Leistungen an Hinterbliebene von Versicherten oder Spareinlegern. Im übrigen sind für die Voraussetzungen der Verrechnung und ihre Wirkungen die Bestimmungen des Obligationenrechtes entsprechend anzuwenden.

⁵ Der Bundesrat bestimmt, welche Teile der Besoldung im Sinne der Statuten der Versicherungskassen des Bundes als versicherter Verdienst gelten. Er erlässt die Vorschriften über die Leistungen des Bundes bei Krankheit und Unfall des Beamten. Er kann eigene Krankenkassen errichten oder den Beamten verpflichten, einer vom Bunde anerkannten Krankenkasse beizutreten. Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Kranken- und Unfallversicherung und über die Versicherung von Militärpersonen bleiben vorbehalten.

⁶ Der Bundesrat kann die ihm in Absatz 5 verliehenen Befugnisse nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

9. Dienstaltersgeschenk

Art. 49

¹ Dem Beamten, der fünfundzwanzig Jahre im Bundesdienste gestanden hat, kann nach dem Ermessen der Wahlbehörde ein Geschenk im Werte einer Monatsbesoldung verabfolgt werden.

² Ein Geschenk im gleichen Werte kann ihm nach zurückgelegter vierzigjähriger Dienstzeit vererbt werden.

10. Ferien und Urlaub

Art. 50

¹ Der Beamte hat alljährlich Anspruch auf Ferien.

² Der Bundesrat ordnet für die der Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten nicht unterstellten Beamten

a. die Dauer der Ferien:

b. die Anrechnung von Dienstaussetzungen wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst, Urlaub oder andern Gründen auf die Ferien:

c. die Bedingungen für die Gewährung von Urlaub.

³ Die eidgenössischen Gerichte ordnen die in Absatz 2 genannten Verhältnisse für ihre Beamten.

11. Dienstzeugnis

Art. 51

¹ Der Beamte kann verlangen, dass ihm die zuständige Amtsstelle ein Zeugnis ausstelle, das sich ausschliesslich über die Art und die Dauer des Dienstverhältnisses ausspricht.

² Auf besonderes Verlangen des Beamten hat sich das Zeugnis auch über seine Leistungen und sein Verhalten auszusprechen.

II.

Der zweite Teil des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Zweiter Teil

Das Dienstverhältnis der nicht als Beamte der Dienstgewalt des Bundes unterstellten Personen

Art. 62

¹ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Ordnung des Dienstverhältnisses der Arbeitskräfte des Bundes, die nicht als Beamte seiner Dienstgewalt unterstellt sind. Die Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten bleibt vorbehalten. Die Bestimmungen der Artikel 13, 23, 47, 48, 49 und 53, Absätze 2 und 3, und des Artikels 60, soweit er Ansprüche auf Leistungen einer Versicherungskasse des Bundes betrifft, sind ohne weiteres sinngemäss anzuwenden.

² Für das Dienstverhältnis der von der Bundesversammlung gewählten Träger von Bundesämtern gelten die in der Bundesgesetzgebung aufgestellten besonderen Bestimmungen.

³ Der Bundesrat kann die ihm in Absatz 1 verliehene Befugnis nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

III.

Die bisherigen Übergangsbestimmungen werden durch folgende ersetzt:

Vierter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

I. Abschnitt

Festsetzung des neuen Anspruches auf Besoldung, Ortszuschlag und Familienzulagen des Beamten

1. Allgemeiner Grundsatz

Art. 69

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 37 bis 43 dieses Gesetzes bestimmten Ansätze sind die Besoldungen, Ortszuschläge und Familienzulagen für die im Dienste stehenden Beamten neu festzusetzen.

2. Festsetzung der neuen Besoldung

Art. 70

¹ Als neue Besoldung gilt die Summe aus bisheriger Besoldung, einem allfälligen Überschussbetrag, einer auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens fällig werdenden ordentlichen Besoldungserhöhung und der für diese Teile gemäss Bundesbeschluss vom 17. Juni 1948 in Betracht fallenden Grundzulage, soweit der Höchstbetrag der neu massgebenden Besoldungsklasse nicht überschritten wird.

² Die nach Absatz 1 ermittelte neue Besoldung ist für Beamte der bisherigen Ortszone A, soweit dadurch der Höchstbetrag der neu massgebenden Besoldungsklasse nicht überschritten wird, einheitlich um hundert Franken zu erhöhen.

³ Jeder Beamte hat wenigstens Anspruch auf den Mindestbetrag der Besoldungsklasse, in die sein Amt eingereiht ist. Die neue Besoldung soll für jede volle ordentliche Besoldungserhöhung, die der Beamte Ende 1949 in seiner Besoldungsklasse erreicht, je hundert Franken über den neuen Mindestbetrag angesetzt werden. Sie muss in jedem Falle 60 % höher sein als die entsprechende Summe des Jahres 1939.

⁴ Übersteigt die in Absatz 1 erwähnte Summe den Höchstbetrag der neu massgebenden Besoldungsklasse, so ist der Unterschied als Überschussbetrag unter den in Absatz 5 aufgestellten Bedingungen weiter auszurichten.

- ⁵ Bis zur Erschöpfung des Überschussbetrages sind darauf anzurechnen:
- a. ausserordentliche Besoldungserhöhungen bei Beförderungen nach Artikel 41, soweit dadurch der Höchstbetrag der neuen Besoldungsklasse überschritten wird und
 - b. ordentliche Besoldungserhöhungen nach Artikel 40.

3. Festsetzung der Ortszuschläge

Art. 71

Die Ortszuschläge nach Artikel 37, Absatz 3, sind auf Grund der im Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden Ortsziffern neu festzusetzen.

4. Festsetzung der Familienzulagen

Art. 72

Die in Artikel 43 neu getroffene Regelung der Familienzulagen gilt in allen Teilen uneingeschränkt vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

II. Abschnitt

Festsetzung des neuen Anspruches der nicht als Beamte im Dienste des Bundes stehenden Personen

Art. 73

Der Bundesrat ordnet die Festsetzung der Gehälter, Löhne, Ortszuschläge und Familienzulagen für die im Zeitpunkte des Inkrafttretens der Artikel 37 bis 43 dieses Gesetzes nicht als Beamte im Dienste des Bundes stehenden Personen.

² Soweit die Voraussetzungen zutreffen, sind die Bestimmungen der Artikel 70 bis 72 sinngemäss anzuwenden.

³ Der Bundesrat kann die ihm in Absatz 1 verliehene Befugnis unter Wahrung der Vorschriften von Absatz 2 nachgeordneten Amtsstellen übertragen.

III. Abschnitt

Inkrafttreten und Vollzug

Art. 74

¹ Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1950 in Kraft.

² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

8307

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten (Vom 20. Dezember 1948)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5555
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1948
Date	
Data	
Seite	1205-1253
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 478

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.